



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

10

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 10.05.12

Drucksachen-Nr.: V/688

Beschluss-Nr.: 414/28/12

Beschlussdatum: 10.05.12

**Gegenstand:** 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg, Teilfläche „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgebung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße“  
hier: Beschluss über die Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Beschlussfassung durch:**  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

**Beratung im:**

|                                     |          |                            |                                     |          |                            |
|-------------------------------------|----------|----------------------------|-------------------------------------|----------|----------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | 12.04.12 | Hauptausschuss             | <input checked="" type="checkbox"/> | 16.04.12 | Stadtentwicklungsausschuss |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 26.04.12 | Hauptausschuss             | <input type="checkbox"/>            |          | Kulturausschuss            |
| <input type="checkbox"/>            |          | Finanzausschuss            | <input type="checkbox"/>            |          | Schul- und Sportausschuss  |
| <input type="checkbox"/>            |          | Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/>            |          | Sozialausschuss            |
| <input type="checkbox"/>            |          | Betriebsausschuss          | <input checked="" type="checkbox"/> | 19.04.12 | Umweltausschuss            |
| <input type="checkbox"/>            |          |                            | <input type="checkbox"/>            |          |                            |

Neubrandenburg, 28.03.12

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage

- des § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) während der frühzeitigen Beteiligung sowie der Beteiligung und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und seiner Begründung in der Zeit vom 17.11. bis 23.12.11 werden gemäß dem Abwägungsvorschlag (Anlage 1) abgewogen.

### Inhaltsverzeichnis:

| <b>I. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)</b>                    | <b>Nr. lt. TÖB-Liste:</b> |
|---|---------------------------|
| <b>1. Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von</b>                                      |                           |
| 1.1 Stadt Neubrandenburg, untere Denkmalschutzbehörde (22.11.11)                            | 15.3                      |
| <b>2. Teilweise berücksichtigt werden Stellungnahmen von</b>                                |                           |
| 2.1 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (04.12.12)  | 1.4/5.8/6.3/8.3           |
| 2.2 Straßenbauamt Neustrelitz (30.11.11)  | 2.3                       |
| 2.4 neu.sw Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (21.03.11 und 20.12.11)                         | 4.4                       |
| 2.5 Bergamt Stralsund (15.12.11)  | 10.1                      |
| 2.6 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (26.01.12)                                   | 15.2                      |
| <b>3. Nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von</b>                                |                           |
| 3.1 E.ON edis AG, Regionalbereich M-V, Altentreptow (20.12.11)                              | 4.2                       |
| 3.2 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (16.12.11)    | 5.5/6.2/8.2               |
| 3.3 BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (12.12.11)                             | 18.1                      |
| 3.4 Regionalverband der Gartenfreunde Meckl./Strelitz-Neubrandenburg e.V. (08.03./06.12.11) | 18.3                      |
| 3.5 NABU M-V, Ortsgruppe Neubrandenburg (28.03.11 und 13.12.11)                             | 18.7                      |
| <b>4. Stellungnahmen ohne Hinweise zum Flächennutzungsplanverfahren</b>                     |                           |
| 4.1 Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V (15.03.11)                                     | 2.2                       |
| 4.2 Stadt Neubrandenburg, untere Verkehrsbehörde (14.12.11)                                 | 2.5                       |
| 4.3 Stadt Neubrandenburg, untere Straßenbaubehörde (14.02.12)                               | 2.12                      |
| 4.4 GDMcom/Verbundnetz Gas AG Leipzig (21.12.11)  | 4.1                       |
| 4.5 Stadt Neubrandenburg, untere Immissionsschutzbehörde (23.12.11)                         | 8.4                       |
| 4.6 Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern (Posteingang 05.04.11)                        | 13.1                      |
| 4.7 Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg (19.12.11)                                  | 13.2                      |
| 4.8 Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel (12.01.12 und 23.01.12)                   | 17.1                      |
| 4.9 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Berlin (21.02.12)            | 19.8                      |
| <b>5. Stellungnahmen ohne Relevanz für das Flächennutzungsplanverfahren</b>                 |                           |
| 5.1 VMS Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Strelitz mbH, Neustrelitz (14.11.11)               | 2.10                      |
| 5.2 neu.sw – Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (28.11.12)                              | 2.11                      |
| 5.3 Landesforst M-V, Forstamt Neubrandenburg (18.03.11 und 02.12.11)                        | 9.1                       |

5.4 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (02.01.12)

8.1/10.2

## 6. Keine Antwort gab

6.1 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

12.1

## II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung

1. Nicht berücksichtigt werden 4 Stellungnahmen

2. Stellungnahmen ohne Relevanz für das Flächennutzungsplanverfahren: 1 (eine)

## III. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

1. Stellungnahmen ohne Hinweise zum Flächennutzungsplanverfahren

1.1 Stadt Burg Stargard

1.2 Gemeinde Groß Nemerow

## Änderungen, die sich gegenüber der ausgelegten Planfassung aus der Abwägung ergeben:

- **in der Planzeichnung:** Aktualisierung der Rechtsgrundlagen in der Planzeichenlegende

- **in der Begründung:** Die geänderten Textpassagen wurden *kursiv* gekennzeichnet.

Ergänzung im Abschnitt 4. Ziele und Zweck der Planung/in der Tabelle „Änderung von Darstellungen (Übersicht)“ um den Punkt „*Ferngasleitung zum Heizwerk Süd (östlich der Neustrelitzer Str.) – Lagekorrektur am westlichen Rand der Kleingartenanlage*“, analog Ergänzung im **Umweltbericht**, Abschnitt 1.a Inhalt und wichtigste Ziele der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes/Tabelle „Änderung von Darstellungen“

Im Umweltbericht, Abschnitt 2.a Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung/ Unterabschnitt „Kultur- und Sachgüter“ erfolgt die Neufassung des Hinweises zu Bodendenkmalen: „*Im nordwestlichen Bereich der Kleingartenanlage wird ein Bodendenkmal durch den geplanten Trassenverlauf voraussichtlich randlich tangiert.*“ und Ergänzung eines Hinweises zum Bergbau am Ende des Unterabschnitts: „*Nördlich des 2. Steepenweges quert die Trasse randlich Flächen mit bestehenden Bergbauberechtigungen (Bergwerkseigentum Neubrandenburg/Steepenweg und Bewilligungsfeld Steepenweg Ost). Ein Abbau von Kiesen/Kiessanden ist lt. gültigem Rahmenbetriebsplan in diesem Bereich nicht vorgesehen. Die detailliertere Abstimmung mit bergbaulichen Belangen erfolgt auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung.*“

Die Grundzüge der Planung sind durch diese Änderungen nicht berührt, eine erneute Auslegung des Planentwurfes ist somit nicht erforderlich.

# STADT NEUBRANDENBURG

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

---

### ABWÄGUNGSVORSCHLAG

- I. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) Nr. 1.1 bis 5.4
- II. über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit Nr. 1.1 bis 2.
- III. Abstimmung mit den Nachbargemeinden Nr. 1.1 bis 1.2

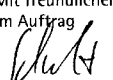
# STADT NEUBRANDENBURG

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

---

# ABWÄGUNGSVORSCHLAG

I. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) Nr. 1.1 bis 5.4

| 1.1 Hinweise und Stellungnahmen   | Abwägungsvorschlag   |
|---|--|
| <p style="text-align: right;"><b>TÖB 15.3</b></p> <p>Der Oberbürgermeister<br/>als untere Denkmalschutzbehörde<br/>2.20</p> <p style="text-align: right;">Neubrandenburg, 22.11.2011<br/>pre Telefon 20 97<br/>uD-11-310-pre</p> <p>2.20.20 Herr Kühnel</p> <p><b>Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg</b><br/>Entwurf der 6. Änderung (Teilfläche „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/ B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße“)<br/>Denkmalrechtliche Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrter Herr Kühnel,</p> <p>im Bereich der geänderten Trassenführung sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt. Da aber im Änderungsbereich ein Bodendenkmal bekannt ist, muss bei Bauarbeiten mit der Entdeckung von Bodendenkmalen gerechnet werden.<br/>Gegen die beabsichtigte 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde keine Hinderungsgründe.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen<br/>im Auftrag</p>  <p>Dr. Harry Schulz</p> | <p>TÖB 15.3 (untere Denkmalschutzbehörde 22.12.11)</p> <p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p> <p><b>1. Der Hinweis wird beachtet, wie folgt:</b></p> <p>Der bereits im Umweltbericht, Abschnitt 2.a Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung/im Unterabschnitt „Kultur- und Sachgüter“ gegebene Hinweis zu den Bodendenkmalen wird neu gefasst: „<i>Im nordwestlichen Bereich der Kleingartenanlage wird ein Bodendenkmal durch den geplanten Trassenverlauf voraussichtlich randlich tangiert.</i> Die konkrete Betroffenheit (auch hinsichtlich ggf. notwendiger Maßnahmen zur Bergung/Dokumentation) ist im Zuge der weiteren Straßenplanung (Planfeststellungsverfahren) zu ermitteln.“</p> |

2.1/1

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

## Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -

**TÖB 1.4**  
(5.8/6.3/8.3)

|   |  |
|---|--|
| Regionalstandort Müritz, Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritz)<br>Stadt Neubrandenburg<br>Abt. Stadtplanung<br>Friedrich-Engels-Ring 53<br>17033 Neubrandenburg<br>Ihr Zeichen<br>61.10.16 FK/BeteilTÖB | Regionalstandort/Amt/SG<br>Müritz / Planungsamt / Kreisplanung<br>Auskunft erteilt<br>Klaus Wagner<br>E-Mail<br>klauswagner@landkreis-mueritz.de<br>Zentrale<br>78-0<br>Durchwahl<br>2449<br>Fax<br>782456<br>Eingang am:<br>- 5. Jan. 2012<br>VBR<br>Antw. Eing.-Nr.: 35<br>Mein Zeichen<br>60/wa<br>Datum<br>04. Januar 2012 |
|---|--|

### Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg, Entwurf der 6. Änderung

(Teilfläche „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgebung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße)

Hier: Stellungnahme des Landkreises im Rahmen der Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. 4. Abs. 2 BauGB

Der Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg soll entsprechend dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Stadtvertretung vom 16. Juni 2011 geändert werden.

Mit dem o. g. Schreiben übergaben Sie mir den Entwurf der 6. Änderung, bestehend aus

1. Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand April 2011)
2. Entwurf der Begründung (Stand 26.04.2011)
3. Entwurf Umweltbericht (Stand 26.04.2011)

mit der Bitte um Stellungnahme.

Zu dem vorliegenden Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

#### I. Allgemeines / Grundsätzliches

##### 1. Planungsziel und Anlass der Planänderung

Die Stadt Neubrandenburg hat ihre Entwicklungsziele im Flächennutzungsplan gemäß § 5 BauGB dokumentiert, der mit Ablauf des 24. Juni 1998 rechtswirksam geworden ist.

Planungsziel der beabsichtigten 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Sicherung von Flächen für den nach dem Bundesfernstraßengesetz in der Planfeststellung befindlichen ersten Bauabschnitt der B104/B96 Ortsumgebung Neubrandenburg in dem Abschnitt zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße.

Hausanschrift: Kreisverwaltung, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

|   |   |   |  |  |
|---|---|---|--|--|
| <b>Regionalstandort Waren (Müritz)</b><br>Zum Amtsbrink 2<br>17192 Waren (Müritz)<br>Telefon: 03961 780<br>Fax: 03961 78-2140 | <b>Bankverbindung:</b><br>MüritzsparKasse Waren<br>Kto-Nr.: 040 048 900, BLZ 160 801 00<br>BIC: NOLADE 21 WFRN<br>IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 9800 | <b>Regionalstandort Demmin</b><br>Adolf-Pompe-Straße 12 - 15<br>17109 Demmin<br>Telefon: 03998 4340<br>Fax: 03998 434-230 | <b>Regionalstandort Neustrelitz</b><br>Woldogker Chaussee 35<br>17235 Neustrelitz<br>Telefon: 03981 4810<br>Fax: 03981 481-400 | <b>Regionalstandort Neubrandenburg (Rathaus)</b><br>Friedrich-Engels-Ring 53<br>17033 Neubrandenburg<br>Telefon: 0395 5550 |
|---|---|---|--|--|


TÖB 1.4/5.8/6.3/8.3 (Landkreis MSP 04.01.12)

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Zu I.1.-3. Keine Hinweise

| 2.1/2 Hinweise und Stellungnahmen  | Abwägungsvorschlag  |
|--|---|
| <p style="text-align: right;"><b>TÖB 1.4</b></p> <p style="text-align: center;">Seite 2 des Schreibens vom 4. Januar 2012</p> <p>Die Notwendigkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich daraus, dass die zur Planfeststellung vorgesehene Trasse der geplanten Umgehungsstraße im südlichen Teil (Anbindung an die B96) einen im Vergleich zur Darstellung im F-Plan deutlich abweichenden Trassenverlauf aufweist. Die Anbindung war ursprünglich weiter nördlich als planfreier Knoten vorgesehen. Die Anbindung wurde im Zuge einer nochmaligen Trassenoptimierung nach Abschluss der Linienbestimmung nunmehr nach Süden verlegt und als plangleicher Knoten vorgesehen.</p> <p>Die bisherige Darstellung im F-Plan basiert somit auf einem früheren Planungsstand. Die damit verfolgte Zielsetzung ist nicht mehr umsetzbar. Die Notwendigkeit der F-Plan-Änderung ergibt sich aus somit vorrangig aus der Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Neubrandenburg an die Fernstraßenplanung des Bundes.</p> <p><b>2. Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung</b></p> <p>Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP) bildet vom Grundsatz den räumlichen Rahmen für die mittelfristige Entwicklung der Stadt Neubrandenburg.</p> <p>Nach den Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogrammes (LREP) und des RREP ist der Stadt Neubrandenburg die Funktion eines Oberzentrums zugeordnet worden. Diese Funktion spiegelt sich auch in dem Umstand wider, dass Neubrandenburg ein wichtiger Knoten im Bundesfernstraßennetz ist, der entsprechenden Belastungen durch überörtlichen Kfz-Verkehr ausgesetzt ist.</p> <p>Die Karte der räumlichen Ordnung des RREP stellt die Trasse der geplanten Umgehungsstraße als <i>geplante Verbindung des großräumigen Straßennetzes</i> dar. In Programmsatz 6.4.3 (2) des RREP wird die Ortsumgehung Neubrandenburg B104/B96 als Ziel der Raumordnung benannt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient damit der Umsetzung dieses Zieles der Raumordnung.</p> <p><b>3. Begründung des F-Planes / Umweltbericht</b></p> <p>Dem Flächennutzungsplan ist gem. § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes darzulegen. In dem Umweltbericht sind nach Anlage 1 des BauGB die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes zu erörtern.</p> <p>Der vorliegende Entwurf der Begründung stellt nachvollziehbar die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planänderung dar. In dem Entwurf des Umweltberichtes werden die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes nachvollziehbar erörtert. In Detailfragen wird dabei auf die Planfeststellungsunterlage verwiesen, in der konkrete Lösungen für die aufgezeigten Probleme gefunden werden müssen. Dieser Vorgehensweise wird aus Sicht des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte im Grundsatz gefolgt.</p> <p>Gegen den Entwurf der Begründung sowie gegen den Entwurf des Umweltberichtes bestehen insoweit keine grundsätzlichen Bedenken. Hinsichtlich bestimmter Details verweise ich auf die Stellungnahmen der Fachämter, hier insbesondere unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde.</p> <p><b>4. Sonstige Hinweise</b></p> <p>Das Vollzitat des BauGB auf der Planurkunde ist nicht mehr aktuell, da das BauGB in 2011 zuletzt geändert wurde. Dies ist zu korrigieren.</p> | <p>TÖB 1.4/5.8/6.3/8.3 (Landkreis MSP 04.01.12)</p> <p><b>Zu I.2.-3. Keine Hinweise</b></p> <p><b>Zu I.4. Der Hinweis wird beachtet, wie folgt:</b></p> <p>Auf dem Plan erfolgt die Korrektur entsprechend der aktuellen Rechtsgrundlage.</p> |



| 2.1/3 Hinweise und Stellungnahmen   | Abwägungsvorschlag  |
|---|---|
| <p style="text-align: right;"><b>TÖB 1.4</b></p> <p style="text-align: center;">Seite 3 des Schreibens vom 4. Januar 2012</p> <p><b>II. Stellungnahmen der Fachämter</b></p> <p><b>1. Abfall- und Bodenschutzrecht</b> <span style="float: right;">(TÖB 6.3)</span></p> <p>Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sollten zum genaueren Verständnis folgende Wortänderungen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf S. 11 des Umweltberichtes „Boden, Wasser; Klima/Luft“ im Abschnitt „Boden“ Änderung des Wortes „Altlastfläche“ in „altlastverdächtige Fläche (Altablagerung)“</li> <li>- auf der Karte in Planzeichen unter II. Kennzeichnungen „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ ändern in „Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein könnten“</li> </ul> <p><b>2. Naturschutzrecht</b> <span style="float: right;">(TÖB 8.3)</span></p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde werden keine Hinweise oder Anregungen gegeben. Bedenken bestehen gegen den Entwurf der 6. Änderung nicht.</p> <p><b>3. Wasserrecht</b> <span style="float: right;">(TÖB 5.8)</span></p> <p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde werden keine Hinweise oder Anregungen gegeben. Bedenken bestehen gegen den Entwurf der 6. Änderung nicht.</p> <p><b>4. Ordnungsrecht – Brandschutz/Kampfmittelbelastung</b></p> <p>Zu dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Änderungen erfordern keine Maßnahmen im Brandschutz.</p> <p>Die überplante Fläche ist nicht als kampfmittelbelastet bekannt. Im Sondergebiet Bund sind Gefährdungen vermerkt.</p> <p><b>5. Kataster- und Vermessungsrecht</b></p> <p>Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bestehen weder Bedenken gegen den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, noch werden Bedingungen gestellt.</p> <p><b>6. Gesundheitsrecht</b></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen bestehen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg seitens des Gesundheitsamtes keine weitergehenden Hinweise und Auflagen.</p> <p><b>7. Wirtschaftsförderung</b></p> <p>Die zugrundeliegende Maßnahme wird durch das Amt für Wirtschaftsförderung ausdrücklich befürwortet, da sie den Wirtschaftsstandort Neubrandenburg nachhaltig stärken wird.</p> <p>Im Auftrag</p> <p><br/>Annette Böck-Friese<br/>amt. Leiterin<br/>Planungsamt</p> | <p>TÖB 1.4/5.8/6.3/8.3 (Landkreis MSP 04.01.12)</p> <p><b>Zu II.1. Der Hinweis wird teilweise beachtet, wie folgt:</b></p> <p>Im Umweltbericht erfolgt eine entsprechende Textänderung.</p> <p>Die Bezeichnung in der Planzeichenlegende wird nicht geändert. Der bestehende Wortlaut entspricht der anzuwendenden gültigen Planzeichenverordnung.</p> <p><b>Zu II.2. – 7. Keine Hinweise</b></p> |

## Straßenbauamt Neustrelitz



**TÖB 2.3**

Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1248 · 17222 Neustrelitz

Stadt Neubrandenburg  
-Abteilung Stadtplanung-

Postfach 11 02 55

17042 Neubrandenburg

Bearbeiter: Wilfried Schulz

Telefon: (03981) 460 - 233

Mail: wilfried.schulz@sbv.mv-regierung.de

AZ: 1331-512-03

Neustrelitz, den 30. November 2011

|                   |               |    |   |
|-------------------|---------------|----|---|
| Abt. Stadtplanung |               | T  |   |
| Abt. Az.:         | Eingang am:   | X  | S |
|                   | 05. Dez. 2011 | TC |   |
| V.V.I.            | UBX           |    |   |
| Antw. Eing.-Nr.:  | 1874          |    | D |

Tab.-Nr. 4638/11

A.

### Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neubrandenburg Ihr Schreiben vom 11. November 2011

Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Flächen für die in Planung befindliche Ortsumgehung Neubrandenburg im Zuge der B 104/ B96 gesichert. Zum Vorentwurf habe ich bereits mit Schreiben vom 22. März 2011 Stellung genommen.

Dem Entwurf der 6. Änderung des F-Planes stimme ich zu, da die kommunale Planung mit der Straßenplanung des Bundes in Übereinstimmung gebracht wird.

Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass die Abstimmung mit der DEGES erfolgte und die aktuellen OU-Planungen im dargestellten Gebiet vollständig im Entwurf der 6. Änderung des F-Plans berücksichtigt wurden. (1)

Im Auftrag

  
Hans-Joachim Conrad

TÖB 2.3 (Straßenbauamt 30.11.11)

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

### 1. Der Hinweis wird teilweise beachtet, wie folgt:

Die Abstimmung mit der DEGES ist im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt. Die Planungen zur Ortsumgehung wurden in generalisierter Form inhaltlich berücksichtigt. Detaillierte Darstellungen sind den Planfeststellungsunterlagen und der weiteren Straßenplanung nach Bundesfernstraßengesetz vorbehalten.

neu.sw Das und mehr!®

TÖB 4.4

| Abt. Stadtplanung |               |  |
|-------------------|---------------|--|
| Abt. Az.:         | Eingang am:   | L                                      |
| T                 | 20. Dez. 2011 | <input checked="" type="checkbox"/> FK |
| R                 |               | G                                      |
| WVL               |               | V                                      |
| Antw. Eing.-Nr.:  |               | F                                      |
|                   |               | D                                      |

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH · Postfach 110261 · 17042 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg  
Abteilung Stadtplanung  
Frau Marion Strasen  
Postfach 11 02 55  
17042 Neubrandenburg

Neubrandenburger  
Stadtwerke GmbH  
Geschäftsführung  
Vorstandler  
Holger Hansson  
Ingo Meyer  
Aufsichtsrat  
Voritzende  
Caterina Muth  
John-Schehr-Strasse 1  
17033 Neubrandenburg  
Tel. 0395 3500-0  
Fax 0395 3500-118  
www.neu-sw.de  
info@neu-sw.de  
Sparkasse  
Neubrandenburg-Deromin  
BLZ 150 502 00  
Kto.-Nr. 3010405617

Amtsgericht  
Neubrandenburg  
HRB-1154  
USt-IdNr.  
DE137270540  
Steuernummer  
072/125/00083

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Durchwahl  
0395 3500-568  
Ansprechpartner  
Nadine Handorf  
Technische Investitionen  
Datum  
20. Dezember 2011

**Stellungnahme Nr. 1778/11 – TIP 95/11**

Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange  
hier: **Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg, Entwurf der 6. Änderung  
Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer  
Straße und Bergstraße**

Sehr geehrte Frau Strasen,

die uns mit Schreiben vom 11.11.2011 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme Nr. 0305/11 – TIP 18/11 vom 21.03.2011, welche weiterhin Gültigkeit behält und bitten um die Beachtung nachfolgender Hinweise.

**Stromversorgung/Straßenbeleuchtung**

Den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes wird prinzipiell zugestimmt.

Im Bereich der geplanten Ortsumgehungsstraße verlaufen zahlreiche Stromversorgungs- und Beleuchtungskabel. Diese sind im Bestand zu schützen bzw. vor Baubeginn umzuverlegen. Die Einzelheiten dazu sind Bestandteil der weiteren Ausführungsplanung.

**Gasversorgung**

Keine Einwände zum Entwurf der 6. Änderung.

**Fernwärmeverteilung**

Keine Einwände zum Entwurf der 6. Änderung.

Aufgrund der örtlich geänderten Anbindung an die B 96 ist eine Umverlegung der Fernheiztrasse KMR 400/400 erforderlich.



MBS-56700

TÖB 4.4 (neu.sw 20.12.11)

**Die Stellungnahme enthält keine Hinweise.**

(Den Inhalten des FNP wurde ohne Einwände zugestimmt, Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsplanung/Straßenplanung)

2.3/2

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Seite 2 zum Schreiben neu.sw  
vom 20. Dezember 2011  
an Stadt Neubrandenburg, Abt. Stadtplanung  
Betreff Stellungnahme Nr. 1778/11 – TIP 95/11

**TÖB 4.4****Wasserversorgung**

Im Bereich des 2. Steepenweges quert der geplante Straßenverlauf der Ortsumgehung eine Trinkwasserversorgungsleitung AZ DN 100. Das Erfordernis zur Umverlegung der Trinkwasserleitung in diesem Bereich ist bereits vom Ingenieurbüro INROS Lackner AG in der Entwurfsplanung berücksichtigt – Bau-km 0+920.

**Abwasserentsorgung**

Keine Einwände zum Entwurf der 6. Änderung.

**neu-medianet GmbH**

Grundsätzlich bestehen keine Einwände.

Die im Planbereich befindlichen Glasfaserkabel, Fernmeldekabel und Leerrohre sind zu schützen. In dem zum Leerrohrsystem gehörenden Kabelschacht befindet sich eine Glasfaserkabelmuffe. Es ist geplant, diesen Schacht, die Rohre und die dazugehörigen Kabel aus dem zukünftigen Straßenbereich zu verlegen und alle Kabel mit Rohren zu schützen.

**Allgemeine Hinweise**

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich. Vorhandene Leitungen und Kabel sind zu schützen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

*H. Arent*  
Henrik Arent

*N. Handorf*  
Nadine Handorf

**Anlagen**

Bestandsunterlagen

TÖB 4.4 (neu.sw 20.12.11)

**keine Hinweise**

(Den Inhalten des FNP wurde ohne Einwände zugestimmt, Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsplanung/Straßenplanung)

neu\_SW Das und mehr!®

TÖB 4.4

Neubrandenburger  
Städtwerke GmbH  
Geschäftsführung  
Vorsitzender  
Holger Hanson  
Inga Meyer

|          |                |               |  |    |  |
|----------|----------------|---------------|--|----|--|
| Abt. Az. |                | Eingang am:   |  | FK |  |
| T        |                | 22. März 2011 |  |    |  |
| R        |                |               |  |    |  |
| WVL      |                |               |  |    |  |
| Anhw.    | Eing.-Nr.: SDS |               |  |    |  |

John-Schehr-Straße 1  
17033 Neubrandenburg  
Tel. 0395 3500-0  
Fax 0395 3500-118  
www.neu-sw.de  
info@neu-sw.de

Sparkasse  
Neubrandenburg-Demmin  
BLZ 150 502 00  
Kto.-Nr. 3010405617

Amtsgericht  
Neubrandenburg  
HRB-1194

USt-IdNr.  
DE 13270540  
Steuernummer  
072125/00083

Neubrandenburger Städtwerke GmbH - Postfach 110261 - 17042 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg  
FB Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales  
Abteilung Stadtplanung  
Frau Marion Strasen  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

|             |                |               |  |               |
|-------------|----------------|---------------|--|---------------|
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht | Durchwahl     | Ansprechpartner                            | Datum         |
|             |                | 0395 3500-568 | Nadine Handorf<br>Technische Investitionen | 21. März 2011 |

#### Stellungnahme 0305/11 – TIP 18/11

Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange  
hier: Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg, Vorentwurf der 6. Änderung  
Teilfläche „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B 96 zwischen  
Neustrelitzer Straße und Bergstraße

Sehr geehrte Frau Strasen,

die uns mit Schreiben vom 24.02.2011 übergebenen Unterlagen zur o. g. Maßnahme wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft.

Es bestehen keine Einwände zum Planvorentwurf, jedoch bitten wir um die Beachtung nachfolgender Hinweise.

#### Abwasserentsorgung

Im Planbereich befinden sich Schmutz- und Regenwasserleitungen, die in ihrem Bestand sowie vor Eintreten von Baustoffen zu schützen sind.

#### Gasversorgung

Es befinden sich Gasleitungen im Planbereich, die in ihrem Bestand zu schützen sind. Die Hochdruckleitung zum HW Süd ist in Ihrem Plan lagemäßig falsch dargestellt. Die tatsächliche Lage entnehmen Sie bitte dem beigefügten Bestandsplan. ①

#### neu-medianet GmbH

Im Ausbaubereich befinden sich Fernmeldekabel sowie zwei Leerrohre PE-HD 50x4,6 und ein Kabelschacht, in denen sich Glasfaserkabel und -muffen befinden. Diese befinden sich im gesamten Kreuzungsbereich der Einbindung in die Neustrelitzer Straße. Die Fernmeldekabel sind Eigentum der Stadt Neubrandenburg und der neu-medianet GmbH. Der Bestand ist zu schützen.

Es ist geplant, den Kabelschacht mit Muffe aus dem Straßenbereich zu verlegen und alle Kabel mit Rohren zu schützen.



Zertifiziert als  
familienfreundliches  
Unternehmen

2010 AUDIT  
Erwerb- und Privatbank

W 150 502 00

TÖB 4.4 (neu.sw 18.03.11)

### Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Die Hinweise zur Abwasserentsorgung und zu Fernmeldekabeln (neu-medianet) sind nicht für den Flächennutzungsplan relevant, da hier nur Grundzüge der Verkehrsplanung dargestellt werden. Sie beziehen sich bereits auf die konkrete Straßenplanung (Planfeststellungsverfahren und folgende Ausführungsplanung).

### 1. Der Hinweis wird beachtet, wie folgt:

Im Planbereich erfolgt eine Lagekorrektur der Leitung. In der Begründung erfolgt eine entsprechende Ergänzung in der Übersichtstabelle zur Änderung der Darstellungen.

2.3/4

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Seite 2 zum Schreiben neu.sw  
vom 21. März 2011  
an Stadt Neubrandenburg  
Betreff Stellungnahme 0305/11 – TIP 18/11

**TÖB 4.4****Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB**

Da im Wesentlichen nur Leitungen und Kabel aus unserem Bestand zu schützen sind, haben wir keine besonderen Anforderungen an die erforderliche Umweltprüfung.

Für konkrete Bauvorhaben im Zusammenhang mit dem o. g. Flächennutzungsplan ist unser Unternehmen erneut an der Planung zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter o. g. Rufnummer zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

*H. Arent*  
Henrik Arent

*N. Handorf*  
Nadine Handorf

**Anlagen**  
Bestandsdokumentation

TÖB 4.4 (neu.sw 18.03.11)

**Keine Hinweise**

2.4/1

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag


**Bergamt Stralsund**

TÖB 10.1



Bergamt Stralsund  
Postfach 1129 - 18401 Stralsund

Stadt Neubrandenburg  
Friedrich-Engels-Ring 52  
17033 Neubrandenburg

Bearb.: Herr Blietz  
Fon: 03831 / 61 21 40  
Fax: 03831 / 61 21 21  
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de  
www.Bergamt-mv.de

Abt. Az.:  
Eingang am: 16. Dez. 2011  
Reg. Nr. 4811/11  
Az. 506/13002/590-11  
Eing.-Nr.: 1012

Ihr Zeichen / vom  
11/11/2011  
61.10.16 FK/BeteilTÖB

Mit Zeichentafel  
Gü 61 21 40  
Datum  
12/15/2011

## BERGBAULICHE STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

**Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg -  
Teilfläche "Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/ B 96  
zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße"**

sind folgende bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz zu berücksichtigen:

1. Bergbauberechtigungen (§§ 7, 8, 9, 151 BBergG)
2. Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen (§ 10 BBergG) – entfällt -
3. Baubeschränkungsgebiete (§§ 107 - 109 BBergG, Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe i der Anlage I zu Artikel 8 EV) – entfällt -
4. Alter Bergbau – entfällt -

### Zu 1. Bergbauberechtigungen

Feldesname: Neubrandenburg/Steepenweg  
Bodenschatz: Kiese und Kiessande  
Status: Bergwerkseigentum nach § 151 BBergG  
Befristung: unbefristet verliehen  
Nr. der Bergbauberechtigung: III-A-f-470/90-2445

Hausanschrift: Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0  
Fax: 03831 / 61 21 21  
Mail: info@bergamt-mv.de

Seite 1 / 2


TÖB 10.1 (Bergamt 15.12.11)

**Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt**

### 1. Der Hinweis wird teilweise beachtet, wie folgt:

Die mit den aufgeführten Bergbauberechtigungen versehenen Flächen im Bereich Steepenweg sind unverändert im Flächennutzungsplan gekennzeichnet (zusammengefasst als „Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind“). Wegen der gebotenen Beschränkung auf die Grundzüge der Planung und Art der Bodennutzung im FNP ist eine Aufführung detaillierterer Angaben für den Änderungsbereich der 6. Änderung des FNP nicht erforderlich. Die bergbaulichen Belange sind bereits ausreichend in der Begründung zum derzeit für die Gesamtstadt wirksamen FNP, Abschnitt 2.4.5 Geologie/Bergbau und zugehörigem Beiplan berücksichtigt (u. a. Nennung der Bergbauberechtigungen mit Feldesname/-größe, Bodenschatz).

Ergänzend wird im Umweltbericht zur 6. Änderung des FNP, Abschnitt 2.a Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung/am Ende des Unterabschnitts „Kultur- und Sachgüter“ folgender Hinweis angefügt: „Nördlich des 2. Steepenweges quert die Trasse randlich Flächen mit bestehenden Bergbauberechtigungen (Bergwerkseigentum Neubrandenburg/Steepenweg und Bewilligungsfeld Steepenweg Ost). Ein Abbau von Kiesen/Kiessanden ist lt. gültigem Rahmenbetriebsplan in diesem Bereich nicht vorgesehen. Die detailliertere Abstimmung mit bergbaulichen Belangen erfolgt auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung.“

| 2.4/2 Hinweise und Stellungnahmen  | Abwägungsvorschlag  |
|--|---|
| <p style="text-align: right;"><b>TÖB 10.1</b></p> <p>Feldesgröße: 20,54 ha<br/> Rechtsinhaber: Hegemann &amp; Kämmerer GmbH &amp; Co.<br/> Mühlendamm<br/> 17033 Neubrandenburg</p> <p>Feldesname: Steepenweg Ost<br/> Bodenschatz: Kiese und Kiessande<br/> Status: Bewilligung<br/> Befristung: 30.09.2034<br/> Nr. der Bergbauberechtigung: II-B-f-041/94-2445<br/> Feldesgröße: 11,29 ha<br/> Rechtsinhaber: Hegemann &amp; Kämmerer GmbH &amp; Co.<br/> Mühlendamm<br/> 17033 Neubrandenburg</p> <p>Die in der Stellungnahme aufgeführten bergbaulichen Belange sind in den Flächen-nutzungsplan zu übernehmen. (1)</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf<br/> Im Auftrag</p> <p><br/> Olaf Blietz</p> <p style="text-align: center;">Seite 2 / 2</p> | <p>TÖB 10.1 (Bergamt 15.12.11)</p> <p><b>Zu 1. Siehe Abwägung vorherige Seite</b></p> |



2.5/1

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

**TÖB 15.2**

*- 2.20: Bitte um Kenntnisnahme und Wahrung (Landesamt) schriftl. Stellungnahme zu den Aussagen!*

**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege**

**- Archäologie und Denkmalpflege -**

*- Fragen: Sind wir überfordert? - Wann und Ausgangsschreiben bitte vorlegen!*

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Postfach 11 12 52 19053 Schwerin

St. Az.: L  
Stadt Neubrandenburg  
Der Oberbürgermeister  
Postfach 11 02 55  
17042 Neubrandenburg

Eingang am: **31. Jan. 2012**

Antw. Eing.-Nr.: **154**

Postzeichen: 2.20  
Bearbeitet von: Bauleitplanung  
Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling  
0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack  
Magnet Zeichen: 01-1-NB/Neubrandenburg, Stadt-06-01  
Schwerin, den 26.01.2012

Sekretariat des Oberbürgermeisters  
Posteingang am: **30. Jan. 2012**  
Tagebuch-Nr.: **368**  
Weiterleitung an: **OB**

Mr. Schreiben: 15.11.2011

**Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg, Entwurf der 6. Änderung (Teilfläche "Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße")**

Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere **Denkmale** bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.

Detaillierte Angaben zum Umgang mit im Vorhabensgebiet befindlichen **Bodendenkmalen** und **Bau- und Kunstdenkmalen** sind den dieser Stellungnahme beigefügten Anlagen zu entnehmen.

**Erläuterungen:**

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].

Mit freundlichen Grüßen

nachrichtlich an:  
Untere Denkmalschutzbehörde, NB

gez. Dr. Klaus Winands  
Landeskonservator

2 Anlagen

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesamt für Kultur  
und Denkmalpflege  
Verwaltung

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111  
Fax: 0385 588 79 344  
eMail: poststelle@kulturerbe-mv.de

Archäologie und  
Denkmalpflege  
Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101  
Fax: 0385 588 79 344

Landesbibliothek  
Johannes-Stelling-Str. 29  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 55844-0  
Fax: 0385 55844-24

Landesarchiv  
Archiv Schwerin  
Graf Schack Allee 2  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 610  
Fax: 0385 588 79 612

Archiv Greifswald  
Martin-Anderson-Neck-Platz 1  
17489 Greifswald  
Tel.: 03834 5953-0  
Fax: 03834 5953-63

TÖB 15.2 (Landesamt für Kultur u. Denkmalpflege 26.01.12)

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt

| 2.5/2 Hinweise und Stellungnahmen  | Abwägungsvorschlag  |
|--|---|
| <p>Anlage (Bodendenkmale) <span style="float: right;"><b>TÖB 15.2</b></span></p> <p>Zum Schreiben vom: 26.01.2012 zum Az: <b>01-1-NB/Neubrandenburg, Stadt-06-01</b></p> <p>Betr.: Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg, Entwurf der 6. Änderung (Teilfläche "Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße")<br/> <b>weitere Auskünfte erteilt: Frau Schanz, 0385/58879-681</b></p> <p>Das o. g. Vorhaben berührt Bodendenkmale (vgl. beiliegende Karte). Für das Vorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich. <span style="float: right;">①</span></p> <p>Erfordern die geplanten Maßnahmen eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 (1) DSchG M-V, so kann diese nur befürwortet werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V in die Genehmigung aufgenommen werden.</p> <p>Erfordern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als dem DSchG M-V, so kann das gemäß § 7 (6) DSchG M-V erforderliche Einvernehmen dazu nur hergestellt werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V entsprechend aufgenommen werden.</p> <p><b>Nebenbestimmungen:</b></p> <p><i>Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte). Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender <b>Bedingungen</b> gebunden:</i></p> <p><i>Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe <b>Blau</b> gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.</i></p> <p><b>Hinweise:</b></p> <p>Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden [§ 11 (3) DSchG M-V].</p> <p>Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.</p> <p>Die fachgerechte Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen kann gemäß § 10g Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerlich begünstigt werden. Die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung setzt voraus, dass die Maßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung mit dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege als zuständiger Bescheinigungsbehörde abgestimmt und entsprechend dieser Abstimmung durchgeführt worden sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die denkmalschutzrechtliche Genehmigung bzw. die Baugenehmigung nicht die Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege im steuerrechtlichen Bescheinigungsverfahren ersetzen.</p> | <p>TÖB 15.2 (Landesamt für Kultur u. Denkmalpflege 26.01.12)</p> <p><b>1. Der Hinweis wird teilweise beachtet, wie folgt:</b></p> <p>Der bereits im Umweltbericht, Abschnitt 2.a Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung/im Unterabschnitt „Kultur- und Sachgüter“ gegebene Hinweis zu den Bodendenkmalen wird neu gefasst: „<i>Im nordwestlichen Bereich der Kleingartenanlage wird ein Bodendenkmal durch den geplanten Trassenverlauf voraussichtlich randlich tangiert. Die konkrete Betroffenheit (auch hinsichtlich ggf. notwendiger Maßnahmen zur Bergung/Dokumentation) ist im Zuge der weiteren Straßenplanung (Planfeststellungsverfahren) zu ermitteln.</i>“</p> <p>Die Lage des Bodendenkmals laut der übergebenen Karte lässt aufgrund der deutlich nach Südosten verschobenen Trassenführung eher keine bzw. nur eine randliche Betroffenheit des Bodendenkmals erwarten. Die Forderungen zur Einhaltung denkmalrechtlicher Bestimmungen sind überwiegend nicht für das FNP-Verfahren relevant. Sie beziehen sich auf die konkrete Trassenplanung (Planfeststellungsverfahren und folgende Ausführungsplanung zur Ortsumgehung) in Zuständigkeit des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Dies betrifft auch das nach § 7 (6) Denkmalschutzgesetz M-V notwendige Einvernehmen.</p> |

2.5/3

Hinweise und Stellungnahmen



Abwägungsvorschlag

TÖB 15.2 (Landesamt für Kultur u. Denkmalpflege 26.01.12)

Karte zu 1. (Abwägung siehe vorherige Seite)

| 2.5/4 Hinweise und Stellungnahmen   | Abwägungsvorschlag  |
|---|---|
| <p>Anlage (Bau- und Kunstdenkmale) <span style="float: right;"><b>TÖB 15.2</b></span></p> <p>Zum Schreiben vom: 26.01.2012 zum Az: <b>01-1-NB/Neubrandenburg, Stadt-06-01</b></p> <p>Betr.: Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg, Entwurf der 6. Änderung (Teilfläche "Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße")<br/> <b>weitere Auskünfte erteilt: Frau Holz, 0385/58879-323</b></p> <p>Im Bereich des südlichen Trassenabschnitts der geplanten Ortsumgehung B 104 / B 96 befindet sich nachfolgend genanntes, in der Denkmalliste der Stadt Neubrandenburg ausgewiesenes Baudenkmal:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neubrandenburg, Bergstraße 31 (am Schießstand): -Kriegerdenkmal 1914 / 18.</li> </ul> <p>Dieses Baudenkmal ist gem. § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz M-V bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen im Bestand zu berücksichtigen und nachrichtlich in den Plan- und Textteil des Flächennutzungsplans zu übernehmen, entsprechend auszuweisen und zu kennzeichnen. <span style="float: right;">②</span></p> <p>Es ist sicher zu stellen und nachzuweisen, dass die vorhandene Substanz und Struktur sowie das Erscheinungsbild der oben genannten Baudenkmale keine Schädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung erfährt.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Trassenfindung und Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen, hier insbesondere die bau- und anlagebedingten sowie visuellen Auswirkungen und Beeinträchtigungen der geplanten Maßnahmen auf die Baudenkmale oder deren Folgewirkungen detailliert zu prüfen. <span style="float: right;">③</span></p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Maßnahmen am, im oder in der Umgebung von Baudenkmalen sind gemäß § 7 Absatz 1 oder 6 Denkmalschutzgesetz M-V genehmigungspflichtig.</p> <p>Eine Beratung zur fachgerechten Sanierung und Instandsetzung von Baudenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin bzw. der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde</p> | <p>TÖB 15.2 (Landesamt für Kultur u. Denkmalpflege 26.01.12)</p> <p><b>2. Der Hinweis wird nicht beachtet.</b></p> <p>Das betreffende Baudenkmal (Kriegerdenkmal 1914/18 – Gedenkstein) befindet sich außerhalb des Änderungsbereiches des FNP. Beeinträchtigungen des Denkmals sind durch die Planänderung bzw. das Vorhaben (Ortsumgehung und Verlegung der Bergstraße) nicht zu erwarten.</p> <p>Im Übrigen wurden im Flächennutzungsplan für die Gesamtstadt nur nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sowie flächenmäßig bedeutende und einzelne ausgewählte Baudenkmale (in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde) nachrichtlich übernommen.</p> <p><b>3. Der Hinweis ist nicht für den Flächennutzungsplan (FNP) relevant.</b></p> <p>Im FNP werden nur die Grundzüge der Verkehrsplanung dargestellt (hier die geplante Trasse der Ortsumgehung als örtliche Hauptverkehrsstraße und die Verlegung der Bergstraße).</p> <p>Planung und Bau der Ortsumgehung erfolgen als Bundesstraßenmaßnahme in Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland. Die notwendige Prüfung möglicher Auswirkungen auf das Baudenkmal muss auf der Ebene des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung bzw. der nachfolgenden Ausführungsplanung (nach Bundesfernstraßengesetz) erfolgen. Aus den öffentlich ausgelegten Planfeststellungsunterlagen (Stand 11/2011) ist keine konkrete Betroffenheit des Denkmals erkennbar.</p> |

3.1/1

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag



TÖB 4.2

E.ON edis AG, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

Stadt Neubrandenburg  
 FB/Abt. Stadtplanung  
 Postfach 11 02 55  
 17042 Neubrandenburg

| Abt. Stadtplanung |                           |
|-------------------|---------------------------|
| Abt. Az.:         |                           |
| T                 | Eingang am: 23. Dez. 2011 |
| R                 |                           |
| WVL               |                           |
| Anlw.             | Eing.-Nr.: 1980           |
|                   |                           |
|                   |                           |
|                   |                           |
|                   |                           |
|                   |                           |

Altentreptow, 20. Dezember 2011

**Stellungnahme zum TÖB Verfahren**

Entwurf der 6. Änderung des FNP von NB- Südlicher Teilabschnitt der OU  
 Alt/1182/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11.11.2011 und teilen Ihnen mit, dass sich im F-Plangebiet das 110-/20-kV-Umspannwerk Fünfeichen, 110-kV/20-kV-Leitungen und Fernmeldeleitungen der E.ON edis AG befinden, deren Sicherung beim Bau der OU erforderlich ist.

Im Nahbereich des UW Fünfeichen befinden sich zwei 20-kV-Kabel, für die eine Umverlegung über den F-Planbereich bzw. Planfeststellungsbereich der OU hinaus notwendig wird. Es ist eine Ausführungs- und Genehmigungsplanung notwendig, für die ein zeitlicher Vorlauf von ca. 6 bis 10 Monaten eingeplant werden sollte. Bei der Einholung der Grundstücksgenehmigungen bitten wir um entsprechende Unterstützung, da neue Leitungsrechte nur über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten erwirkt werden können.

3 Für das Fernmeldekabel sind die Berührungspunkte mit der OU und die Umverlegungsnotwendigkeit punktuell festzustellen und ggf. zu beseitigen.

4 Für das Umspannwerk Fünfeichen ist über den 2. Steepenweg jederzeit eine ungehinderte Zufahrt mit Schwerlastern und Kranfahrzeugen zu gewährleisten.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom- und Fernmeldeleitungsbestand.

1 | 2

**E.ON edis AG**  
 Regionalbereich  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Betrieb MS/NS/Gas  
 Müritzer ODERHAFF  
 Standort  
 Altentreptow  
 Holländer Gang 1  
 17087 Altentreptow  
 www.eon-edis.com

Postanschrift  
 Altentreptow  
 Holländer Gang 1  
 17087 Altentreptow

Irina Laubner  
 T 0 39 61-22 91-3060  
 F 0 39 61-22 91-3030  
 Irina.Laubner  
 @eon-edis.com

Unser Zeichen NR-M-  
 M/Laubner

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
 Dr. Thomas König

Vorstand:  
 Bernd Dubberstein (Vorsitzender)  
 Manfred Paasch  
 Dr. Andreas Reichel

Sitz Fürstenwalde/Spree  
 Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
 HRB 7488  
 St.Nr. 063/100/00076  
 Ust.-Id. DE 812/729/567

Commerzbank AG  
 Fürstenwalde/Spree  
 Konto 6 507 115  
 BLZ 170 400 00  
 IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00  
 BIC COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG  
 Fürstenwalde/Spree  
 Konto 2 545 515  
 BLZ 120 700 00  
 IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00  
 BIC DEUTDE33HAN

TÖB 4.2 (E.ON.edis 20.12.11)

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.****1. Der Hinweis wird nicht beachtet.**

Der Hinweis zum Umspannwerk und zur 110-kV-Leitung ist bereits während der Planaufstellung berücksichtigt worden – die Darstellungen zum Umspannwerk (Fläche für die technische Versorgung) und zur 110-kV-Leitung wurden nicht verändert. Die notwendige Sicherung auf Ebene des Flächennutzungsplanes (FNP) bleibt somit erhalten. Die Darstellung bzw. Sicherung der anderen genannten Leitungen ist nicht für den FNP relevant (Beschränkung der Planinhalte auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Art der Bodennutzung). Sie bezieht sich auf die nachfolgende Straßenplanung.

**2. und 3. Die Hinweise sind nicht für den Flächennutzungsplan (FNP) relevant.**

Die Prüfung der ggf. notwendigen Umverlegung von Leitungen und Sicherung von Leitungsrechten muss auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung bzw. der nachfolgenden Ausführungsplanung (nach Bundesfernstraßengesetz) erfolgen. Am Planfeststellungsverfahren wurde die E.ON.edis AG nach eigener Aussage als TÖB beteiligt.

**4. Der Hinweis ist nicht für den Flächennutzungsplan (FNP) relevant.**

Im FNP ist der 2. Steepenweg nicht als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt, in der Begründung werden auch keine Aussagen zum zukünftigen Ausbauzustand getroffen.

Anmerkung: Laut öffentlich ausgelegter Planfeststellungsunterlagen (Stand 11/2011) ist im o. g. laufenden Planfeststellungsverfahren keine Veränderung des Ausbauzustandes des 2. Steepenweges und der Zufahrt zum Umspannwerk vorgesehen. Die geplante Brücke der Ortsumgehung über den 2. Steepenweg ermöglicht demnach weiterhin die Zufahrt über den 2. Steepenweg – die Prüfung ausreichender Brückenmaße muss auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung bzw. der nachfolgenden Ausführungsplanung (nach Bundesfernstraßengesetz) erfolgen.



TÖB 4.2

Nachfolgend geben wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis, die Sie bei der weiteren Planung berücksichtigen möchten:

1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.ON edis Aktiengesellschaft“
2. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.ON edis Aktiengesellschaft“
3. „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.ON edis Aktiengesellschaft“

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Ansprechpartner sind für:

|                        |                 |                 |
|------------------------|-----------------|-----------------|
| 20-kV-Anlagen          | Frau Laubner    | 03961-2291-3060 |
| Umspannwerk Fünfeichen | Herr Goldenbaum | 03998-2822-3872 |
| Fernmeldeanlagen       | Herr Arndt      | 03961-2291-2456 |

Aus Sicht unseres Unternehmens bestehen bei Berücksichtigung der Hinweise dieses Schreibens keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

E.ON edis Aktiengesellschaft

Wolfgang Windt

Irina Laubner

Anlage

Hinweise und Richtlinien  
Lagepläne

TÖB 4.2 (EON.edis 20.12.11)

### Keine Hinweise

(Hinweise beziehen sich nicht auf den FNP sondern die nachfolgende Straßenplanung/Ausführungsplanung in Verantwortung des Vorhabenträgers)

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte**



**TÖB 5.5**  
(6.2/8.2)

StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Neubrandenburg,  
Helmut-Just-Str. 4, 17036 Neubrandenburg

|   |  |   |
|---|--|---|
| Abt. Stadtplanung   |  | FK  |
| Stad Neubrandenburg<br>Der Oberbürgermeister<br>Abt. Stadtplanung<br>Friedrich-Engels-Ring 53<br>17033 Neubrandenburg | Abt. Az.:<br>T<br>R<br>WVL<br>Eingang am:<br>20. Dez. 2011<br>1068 | Telefon: 0395 / 76122-153<br>Telefax: 0395 / 76122-120<br>E-Mail: Iris.Hantel@stalums.mv-regierung.de<br>Bearbeitet von: Frau Hantel<br>Geschäftszeichen: StALU MS 12 c - 0201<br>5121 - 02 000<br>Reg.-Nr.: 332 - 11<br>(bitte bei Schriftverkehr angeben)<br>Neubrandenburg, 16.12.2011 |
| Antw. Eing.-Nr.: .....  |  |   |

**Entwurf der 6. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg  
(Teilfläche „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B 96  
zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße“)**

Ihr Zeichen: 61.10.16 FK/BeteilTÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der Zuständigkeit für die vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte zu vertretenden öffentlichen Belange ergeben sich keine Bedenken zum angezeigten Vorhaben.

Andere Altlasten, als die auf Seite 11 benannten sind dem StALU Mecklenburgische Seenplatte in dem betreffenden Gebiet nicht bekannt. Entsprechend der Zuständigkeit der Landräte/des Oberbürgermeisters für die Ermittlung und Erfassung der Altlasten sowie deren Überwachung ist die Abstimmung mit den unteren Abfallbehörden vorzunehmen. Dort werden auch die Altlastenkataster geführt. <sup>1</sup>

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, wie z. B. Verfärbungen oder Gerüche, ist die untere Abfallbehörde zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Beisheim

Hausanschrift:  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte  
Helmut-Just-Str. 4, 17036 Neubrandenburg

Telefon: 0395 / 76122-0  
Telefax: 0395 / 76122-120  
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

TÖB 5.5/6.2/8.2 (StALU 16.12.11)

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

**1. Der Hinweis ist bereits während der Planaufstellung beachtet worden.**

Die Einbeziehung der unteren Abfallbehörde (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) in das Planverfahren ist im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt.

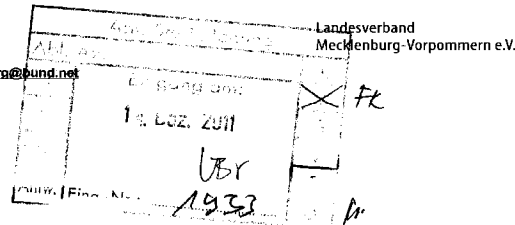


TÖB 18.1

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland  
Friends of the Earth  
Germany

BUND, Friedländer Straße 12, 17033 Neubrandenburg  
Tel. & Fax (0395) 5 666 512 eMail bund.neubrandenburg@bund.net

Stadt Neubrandenburg  
- Abteilung Stadtplanung -  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg



Neubrandenburg, den 12. Dezember 2011

#### Änderung des Flächennutzungsplanes

Entwurf der 6. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand des Bundes für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., hat mich mit der Erstellung dieser Stellungnahme beauftragt und bedankt sich für die Einräumung des Mitwirkungsrechtes.

Der BUND lehnt die Umgehungsstraße ab. Eine daraus abgeleitete Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht notwendig.

Die Umgehungsstraße ist überflüssig und Relikt planerischer Träume nach dem politischen Umbruch. Sie ist weder verkehrlich notwendig, noch trägt sie zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Steigerung der Effizienz der örtlichen Wirtschaft bei.

Außer zu Stoßzeiten ist ein Staugeschehen in Neubrandenburg nicht zu beobachten, die auf den Ring zuführenden Straßen sind sämtlich jeweils doppelspurig ausgebaut und genügen den Verkehrsbedürfnissen vollkommen. 1

Auch angesichts leerer öffentlichen Kassen sollte das Vorhaben beendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. S. Kroll

Alexander Schmidt  
- Kreisvorsitzender -

Landesgeschäftsstelle:  
Wismarsche Straße 152  
19033 Schwerin  
Tel. 0385 52 13 39-0  
Fax 0385 52 13 39-20  
E-Mail: bund.mv@bund.net

Bankverbindung  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
(BLZ 140 520 00)  
Konto-Nr. 300 060 145

Spendenkonto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
(BLZ 140 520 00)  
Konto-Nr. 370 033 370

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverband  
nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz und  
§ 63 Landesnaturschutzgesetz  
Mecklenburg-Vorpommern

DB: Schwerin Hauptbahnhof, Hauptausgang, in Wismarsche Straße rechts einbiegen, 4 Minuten Fußweg  
Einschulden und Vermerks sind an den RRD sind auch als E-Bild über der E-Mail-Schreiben möglich. Wer auch einen Siegel

TÖB 18.1 (BUND)

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

#### 1. Der Hinweis wird nicht beachtet.

Hauptinhalt der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist nicht die Darstellung und entsprechende Begründung der geplanten Ortsumgehung überhaupt, sondern die Änderung eines Teils der Trassenführung im südlichen Stadtgebiet. Damit erfolgt eine Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die aus der Straßenplanung des Bundes vorliegenden Erkenntnisse (derzeit parallel laufendes Planfeststellungsverfahren „B 104/B 96 Ortsumgehung Neubrandenburg, 1. Bauabschnitt B 96n“ nach Bundesfernstraßengesetz).

Sowohl im Bundesverkehrswegeplan 2003 als auch im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist die Ortsumgehung Neubrandenburg im Zuge der B 96/B 104 unverändert als Maßnahme des „vordringlichen Bedarfs“ eingestuft und der Bedarf damit festgestellt. Als Ausbaumaßnahme im großräumigen Straßennetz ist sie zudem als Ziel der Raumordnung (Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2005, Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011) im FNP zwingend zu beachten. Konkretere Ausführungen zur Notwendigkeit der Baumaßnahme (u. a. zu vorausgegangenen Untersuchungen und Verfahren, zur Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und zur zugrundeliegenden Verkehrsuntersuchung) sind in den Planfeststellungsunterlagen (Erläuterungsbericht Stand 11/2011) enthalten. Dabei sind der Planung nicht nur die gegenwärtigen sondern auch die prognostisch bis 2025 steigenden Verkehrsmengen und daraus resultierenden verkehrlichen Belastungen zugrunde gelegt worden.



## Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg / Strelitz - Neubrandenburg e.V.

Max-Adrion-Straße 41  
17034 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg  
FB Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft  
und Soziales  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

**TÖB 18.3**

ZITIERBAR  
RV  
G  
NEUBRANDENBURG E.V.

|                   |                 |                                       |
|-------------------|-----------------|---------------------------------------|
| Abt. Stadtplanung |                 | Tel. (0395) 7 07 70 89                |
| St. A.z.:         |                 | Fax (0395) 7 07 70 90                 |
| Eingang am:       |                 | E-Mail: info@gartenfreunde-mst-nb.de  |
| 07. Dez. 2011     |                 | Internet: www.gartenfreunde-mst-nb.de |
| T                 |                 | FK                                    |
| R                 |                 | G                                     |
| WVL               |                 | V                                     |
| Antw.             | Eing.-Nr.: 1895 | F                                     |
|                   |                 | D                                     |

06.12.2011

### Stellungnahme zur 6. Änderung Flächennutzungsplan, südlicher Teilabschnitt Ortsumgehung B 104/96

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 08.03.2011.

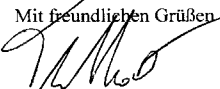
Ein Grünflächengewinn von 2,0 ha gegenüber Verkehrs- und Gewerbeflächen ist zwar begrüßenswert, Grünfläche ist nicht gleich Grünfläche.

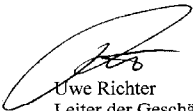
Kleingärten stellen in hohem Maße ökologisch wertvolle Flächen mit einer sehr hohen Artenvielfalt in Flora und Fauna dar und erfüllt zudem weitere Funktionen in sozialer Hinsicht. Deshalb sind sie in hohem Maße schützenswert. 1

Der Verlust an Fläche von 0,1 ha gegenüber der vorherigen Planung ist gering anzusehen gegenüber der Zerschneidung eines Vereinsgeländes „mitten durch das Herz“ anstatt am Rande. 2

Unser Standpunkt bleibt aus den genannten Gründen unverändert ablehnend.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Schröder  
Vorsitzender

  
Uwe Richter  
Leiter der Geschäftsstelle

|                                 |   |  |   |   |
|---------------------------------|---|--|---|---|
| Vorsitzender<br>Thomas Schröder | Öffnungszeiten der<br>Geschäftsstelle:<br>Mo 09:00-13:00 Uhr<br>Di/Do 09:00-17:30 Uhr<br>Mi 09:00-14:00 Uhr<br>Fr 09:00-12:00 Uhr | Außenstelle Neustrelitz<br>Wilhelm-Slotte-Str. 86<br>17235 Neustrelitz<br>Tel./FAX 03981/205039<br>Sprechtag<br>Do 15:00-19:00 | Bankverbindung<br>Sparkasse<br>Neubrandenburg-<br>Demmin<br>Kto.-Nr. 3070005682<br>BLZ 150 502 00 | Vereinsregister<br>Amtsgericht Neubrandenburg<br>VR.: 130<br>Finanzamt Neubrandenburg<br>Steuer Nr.<br>072/141/000910 |
|---------------------------------|---|--|---|---|

TÖB 18.3 (Regionalverband Gartenfreunde, 06.12.11)

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

### 1. Der Hinweis ist bereits bei der Planaufstellung beachtet worden.

Eine schutzgutbezogene Betrachtung der Kleingartenflächen ist im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt (vgl. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht).

### 2. Der Hinweis wird nicht beachtet.

Die Darstellung der geänderten Trassenführung erfolgt in Anpassung an die im Zuge der Straßenplanung des Bundes vorgenommene Trassenoptimierung. Dabei wird die Zerschneidung des Vereinsgeländes geringer gewichtet als die verkehrlichen Belange (höhere Verkehrswirksamkeit der gewählten Trassenführung gegenüber einer Über-Eck-Lösung, einzuhaltende Trassierungsparameter) und die Belange des Biotop- und Artenschutzes (Erhaltung von Biotopkomplexen/Lebensräumen geschützter Arten – Hangbereiche und Hügel an der B 96).

3.4/2

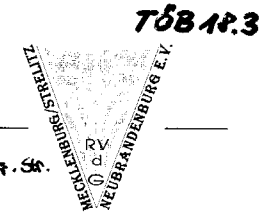
Hinweise und Stellungnahmen

## Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg / Strelitz - Neubrandenburg e.V.

Max-Adrian-Straße 41  
17034 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg  
FB Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft  
und Soziales  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

|                   |                |   |
|-------------------|----------------|---|
| Abt. Stadtplanung |                | L |
| Abl. Az.:         | Eingang am:    | B |
| T                 | 11. März 2011  | G |
| R                 |                | V |
| WVL               |                | E |
| Antw.             | Eing.-Nr.: 429 | D |



Tel. (0395) 7 07 70 89  
Fax (0395) 7 07 70 90  
E-mail: info@gartenfreunde-mst-nb.de  
Internet: www.gartenfreunde-mst-nb.de

08.03.2011

### Stellungnahme zur 6. Änderung Flächennutzungsplan BA I Ortsumgehung B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

prinzipiell begrüßen wir das Vorhaben, eine Ortsumgehungsstraße zu errichten.

Durch die Trassierung dieser Verkehrsanlage im Flächennutzungsplan zerschneiden Sie jedoch die zweitgrößte Kleingartenanlage der Stadt Neubrandenburg. Betroffen sind ca. 1,4 ha Grünflächen mit privater Erholungsnutzung.

Dadurch wird gleichzeitig eine großflächige Versiegelung wertvoller ökologischer und für die Erhaltung der Artenvielfalt wertvoller kleingärtnerisch genutzter Grünflächen vorgenommen, die so nicht hingenommen werden kann. (1)

Eine weitere wesentliche Beeinträchtigung besteht in der verstärkten Lärm- und Abgasemission der verbleibenden Gartenflächen. Dies sollte in der Umweltprüfung einen hohen Stellenwert einnehmen. Außerdem erfolgt eine Zerstörung langfristig (44 Jahre) gewachsener Sozialstrukturen. (2)

Aus diesen genannten Gründen lehnen wir die Änderung der Trassenführung ab.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schröder  
Vorsitzender

Uwe Richter  
Leiter der Geschäftsstelle

|                                 |   |  |   |  |
|---------------------------------|---|--|---|--|
| Vorsitzender<br>Thomas Schröder | Öffnungszeiten der<br>Geschäftsstelle:<br>Mo 09:00-13:00 Uhr<br>Di/Do 09:00-17:30 Uhr<br>Mi 09:00-14:00 Uhr<br>Fr 09:00-12:00 Uhr | Außenstelle Neustrelitz<br>Wilhelm-Stolte-Str. 86<br>17235 Neustrelitz<br>Tel./FAX 03981/205039<br>Sprechtag<br>Do 15:00-19:00 | Bankverbindung<br>Sparkasse<br>Neubrandenburg-<br>Demmin<br>Kto.-Nr. 3070005682<br>BLZ 150 502 00 | Vereinsregister<br>Amtsgericht Neubrandenburg<br>VR: 130<br>Finanzamt Neubrandenburg<br>Steuer Nr.<br>072/141/000910 |
|---------------------------------|---|--|---|--|

Abwägungsvorschlag

TÖB 18.3 (Regionalverband Gartenfreunde, 08.03.11)

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

#### 1. Der Hinweis wird nicht beachtet.

Im Ergebnis der Umweltprüfung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wurden die Kleingartenflächen als Bereiche mittlerer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz bewertet. Die durch Versiegelung zu erwartenden Beeinträchtigungen sind kompensierbar. Der FNP trägt dem bereits durch die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft anteilig Rechnung – so z. B. durch die Umwidmung einer bisherigen gewerblichen Baufläche nördlich des 2. Steepenweges (vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme: Entsiegelung einer Gewerbebrache zugunsten des Biotop- und Artenschutzes). Eine detaillierte Beschreibung der Kompensationserfordernisse und Festlegung von Maßnahmen – sowohl trassennah als auch trassenfern, d. h. im weiteren Stadtgebiet bzw. im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – erfolgt im Zuge der weiteren Straßenplanung (laufendes Planfeststellungsverfahren, bes. Landschaftspflegerischer Begleitplan Stand 11/2011).

#### 2. Der Hinweis wird nicht beachtet.

Der Hinweis zu Lärm/Abgasen ist bereits während der Planaufstellung berücksichtigt worden. Der Umweltbericht enthält bereits eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Vorschläge zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (z. B. Immissionsschutzpflanzungen, Rückbau und Entschädigung von Gärten in unmittelbarer Trassennähe). Überschreitungen anzuwendender gesetzlicher Grenz- bzw. Richtwerte hinsichtlich der zu erwartenden Luftschadstoffbelastung bzw. Lärm (Verkehrslärm-schutzverordnung 16. BImSchV) sind nach den für die Umweltprüfung verwendeten Planfeststellungsunterlagen zur Ortsumgehung für die nicht vom Rückbau betroffenen Gärten nicht zu erwarten. Mit der im FNP vorgenommenen Darstellung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes beidseits der Trasse wird planerisch die spätere Umsetzung konkreter Immissionschutzmaßnahmen und der Fortbestand der Nutzung „Dauerkleingärten“ ermöglicht. Detaillierte Aussagen zum Immissionsschutz und zu entsprechenden Maßnahmen sind Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen zur Ortsumgehung, 1. BA (Stand 11/2011).

Die Beeinträchtigung von Sozialstrukturen für einen Teil der Kleingartenanlage wird geringer gewichtet als die verkehrlichen Belange (höhere Verkehrswirksamkeit der gewählten Trassenführung gegenüber einer Über-Eck-Lösung) und die Belange des Biotop- und Artenschutzes (Erhaltung von Biotopkomplexen/Lebensräumen geschützter Arten – Hangbereiche und Hügel an der B 96). Eine Minderung negativer Auswirkungen auf die Sozialstruktur ist teilweise durch das Angebot derzeit nicht belegter Gartenparzellen im zu erhaltenden Teil bzw. in der benachbarten Kleingartenanlage möglich.


3.5/1

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Stadt Neubrandenburg  
Abteilung Stadtplanung  
z. H. Hr. Kühnel  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

**TÖB 18.7**

|                   |               |  |
|-------------------|---------------|--|
| Abt. Stadtplanung |               | <br><b>NABU</b><br>Mecklenburg-Vorpommern |
| Abt. Az.:         | Eingang am:   |  |
| T                 | 16. Dez. 2011 | Ortsgruppe Neubrandenburg  |
| R                 | Urt           | Vorstandsvorsitzender  |
| WVL               |               | Herr Olaf Langner  |
| Antw. Eing.-Nr.:  | 1042          | Neveriner Straße 2   |
|                   |               | 17039 Neuenkirchen   |
|                   |               | Tel: 0171 6339254  |

13. Dezember 2011

**Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg, Entwurf der 6. Änderung**  
Ihr Schreiben vom 11. November 2011  
Hier: Stellungnahme

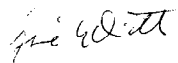
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des NABU Mecklenburg-Vorpommern im o. g. Verfahren. Im Namen und im Auftrag des NABU Landesverbandes nimmt die Ortsgruppe Neubrandenburg wie folgt Stellung zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28. März 2011 zum Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, die wir aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Gesine Schmidt  
Stellvertretende Vorstandsvorsitzende NABU Ortsgruppe Neubrandenburg

TÖB 18.7 (NABU 13.12.11)

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**


(siehe Folgeseite/Abwägung der Stellungnahme vom 28.03.11)

3.5/2

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Stadt Neubrandenburg  
Abteilung Stadtplanung  
z. H. Hr. Kühnel  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

|                   |               |  |
|-------------------|---------------|--|
| Abt. Stadtplanung |               |  <p><b>NABU</b><br/>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Ortsgruppe Neubrandenburg<br/>Vorstandsvorsitzender<br/>Herr Olaf Langner<br/>Neueriner Straße 2<br/>17039 Neuenkirchen<br/>Tel: 0171 6339254</p> |
| Abt. Az.:         | Eingang am:   |  |
| T                 | 29. März 2011 |  |
| R                 |               |  |
| WVL               |               |  |
| Antw. Eing.-Nr.:  | 549           |  |

28. März 2011

Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg, Vorentwurf der 6. Änderung  
Ihr Schreiben vom 24. Februar 2011  
Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des NABU Mecklenburg-Vorpommern im o.g. Verfahren. Im Namen und im Auftrag des NABU Landesverbandes nimmt die Ortsgruppe Neubrandenburg wie folgt Stellung zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg.

Mit der Verlegung der geplanten Trasse der Ortsumgehung Neubrandenburg sind Eingriffe in geschützte Biotopverbände verbunden. Insbesondere ist die Beeinträchtigung der Trockenbiotopverbände kritisch zu sehen, da diese aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvollen Biotopverbände nur noch auf Kleinstflächen im Stadtgebiet vorhanden sind. Dementsprechend sollte oberste Priorität bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen sein, diese Reliktflächen zu erhalten und durch gezielte Maßnahmen zu entwickeln. (1)

Der Aussage im Kapitel 2b „Prognose bei Nichtdurchführung der Planung“, dass der Verzicht auf den Bau der Ortsumgehung mit einer steigenden verkehrlichen Belastung des Stadtgebietes verbunden sein soll, kann nicht gefolgt werden. Die sinkenden Einwohnerzahlen der Stadt und auch des Landes Mecklenburg-Vorpommern lassen darauf schließen, dass die Belastung gleichbleibt bzw. zukünftig sogar abnehmen wird. (2)

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

*Gesine Schmidt*

Gesine Schmidt  
Stellvertretende Vorstandsvorsitzende NABU Ortsgruppe Neubrandenburg

TÖB 18.7 (NABU 28.03.11)

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

### 1. Der Hinweis ist bereits während der Planaufstellung beachtet worden.

Die aufgeführten Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden planerisch mit der Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert. Die Begründung und speziell der Umweltbericht enthalten entsprechende verbale Aussagen (Erhaltung/ Entwicklung von Trockenrasenbiotopen - u. a. Hangbereiche und Hügel an der B 96, Flächen im Bereich Steepenweg). Konkretere Aussagen/Maßnahmevorschläge enthält der Landschaftspflegerische Begleitplan als Bestandteil der öffentlich ausgelegten Planfeststellungsunterlagen (Stand 11/2011) zur Ortsumgehung.

### 2. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Die Aussage im Umweltbericht bezieht sich vor allem auf das südliche und zentrale Stadtgebiet. Von einer gleichbleibenden bzw. abnehmenden Verkehrsbelastung wird nicht ausgegangen. Im Rahmen der Planungen zur Ortsumgehung wurde für die bestehende B 96/Neustrelitzer Str./F.-Engels-Ring eine steigende Verkehrsbelastung prognostiziert (Ergebnis der Verkehrsuntersuchung/Verkehrsprognose 2025 „Fall ohne Bau der Ortsumgehung“ als Bestandteil der inzwischen öffentlich ausgelegten Planfeststellungsunterlagen/Erläuterungsbericht mit Stand 11/2011). Dabei wurden u. a. bereits sinkende Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.

**Landesamt für Straßenbau  
und Verkehr  
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern • Postfach 16 12 62 • 18025 Rostock

Stadt Neubrandenburg  
Postfach 11 02 55  
  
17042 Neubrandenburg

|                   |                           |                             |
|-------------------|---------------------------|-----------------------------|
| Abt. Stadtplanung |                           | Bearbeiter: Frau Hebl       |
| R                 | Eingang am: 17. März 2011 | Telefon: 0381 122 3201      |
| R                 | 17. März 2011             | Telefax: 0381 122 3500/3501 |
| WVL               | GZ: VBY                   | 0220-553-01                 |
| Antw.             | Datum: 17. März 2011      | 17                          |
| Eing.-Nr.: 456    |                           | D                           |

**Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg, Vorentwurf der 6. Änderung  
hier: Stellungnahme (frühzeitige Beteiligung)**

**Ihr Schreiben vom 24.02.2011, GZ: 61.10.16 FK/frühzBeteilTÖB**

Innerhalb der Straßenbauverwaltung des Landes M-V ist das Straßenbauamt Neustrelitz mit der Abgabe von Stellungnahmen zu Bauleitplanungen für den Bereich der Stadt Neubrandenburg zuständig.

Nach Abstimmung mit dem Straßenbauamt Neustrelitz, Frau Lubitz, erhalten Sie von dort die verbindliche Stellungnahme zum Vorhaben.

Seitens des Landesamtes habe ich keine Bemerkungen und befürworte grundsätzlich die beabsichtigte Änderung Nr. 6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg.

Im Auftrag

  
Peter Bender

**Hausanschrift**  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Mecklenburg-Vorpommern  
Landesbehördenzentrum  
Erich-Schlesinger-Straße 35  
18059 Rostock

**Telefon**  
03 81 122-37  
**Telefax**  
03 81 122-3500/-3501  
**E-Mail**  
lsmv@sbv.mv-regierung.de

**Besuchszeiten**  
Allgemein:  
Mo. bis Fr. 9:00–12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Bereich Verkehr:  
Di. und Do. 9:00–15:30 Uhr  
Mi. 9:00–12:00 Uhr  
  
VdSBV-Briefbogen 12.04

TÖB 2.2 (Landesamt für Straßenbau und Verkehr 15.03.11)

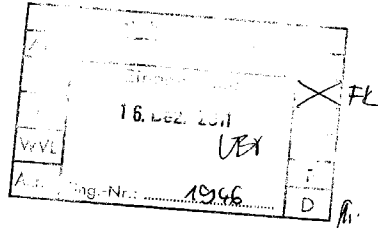
Keine Hinweise

4.2

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

3.50

14.12.11  
2219 bu **TÖB 2.5**2.20.20  
Bauleitplanung  
Frau Strasen

Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg, Vorentwurf der 6. Änderung  
(Teilflächen „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 96 / B 104 zwischen  
Neustrelitzer Straße und Bergstraße“)

Sehr geehrte Frau Strasen,

seitens der Verkehrsabteilung der Stadt Neubrandenburg liegen keine Planungen oder sonstige Maßnahmen vor, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im o.g. Bereich von Bedeutung sein könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Burmeister

TÖB 2.5 (untere Verkehrsbehörde 14.12.11)

Keine Hinweise

4.3

## Hinweise und Stellungnahmen

## Abwägungsvorschlag

2.20.10 als untere Straßenbaubehörde

2.20.20 Marion Strasen

| Abt. Stadtplanung |                    |                  |
|-------------------|--------------------|------------------|
| Abt. Az.:         |                    | L                |
| T                 | Eingang am:        | <del>8.</del> EK |
| R                 | 17. Feb. 2012      | G                |
| WVL               | WJK                | V                |
| Antw.             | Eing.-Nr.: 252 Gwo | F                |
|                   |                    | D                |

**TÖB 2.12**

TÖB 2.12 (untere Straßenbaubehörde 14.02.12)

Keine Hinweise

Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange in das Planverfahren gemäß §4 Abs. 2 BauGB; Unterrichtung gemäß §3 Abs. 2 S.3 BauGB

Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg, Entwurf der 6. Änderung  
(Teilfläche „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße“)

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Strasen,

im Einvernehmen mit dem Städtischen Immobilienmanagement stimme ich o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes zu.

Mit freundlichen Grüßen

*Karola Schwahn*

Karola Schwahn

4.4/1

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

im Auftrag der  
**Verbundnetz  
Gas AG**

**703 4.1**  
**GDMcom**

GDMcom mbH · Maximilianallee 4 · 04129 Leipzig

Ansprechpartner:  
Herr Szadkowski

Stadt Neubrandenburg  
Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft, Abt. Stadtplanung  
Soziales, Abt. Stadtplanung  
Postfach 11 02 55  
17042 Neubrandenburg

Tel.: (038203) 9125-14  
Fax: (038203) 9125-35  
E-Mail: [Anspr.Szadkowski@gdmcom.de](mailto:Anspr.Szadkowski@gdmcom.de)

|                 |  |               |                              |
|-----------------|--|---------------|------------------------------|
| Abt. Az.:       |  | Eingang am:   |                              |
| T               |  | 23. Dez. 2011 | <i>Handwritten signature</i> |
| R               |  |               |                              |
| Eing.-Nr.: 1703 |  | 31.12.2011    |                              |

**Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg, Entwurf der 6. Änderung (Teilfläche "Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgebung B 104 / B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße")**

Unsere Registriernummer: 01497/98/100, KSA

Unsere PE-Nummer: 17038/11

O. g. Reg.- und PE-Nr. bei weiterem  
Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der VNG - Verbundnetz Gas AG (nachfolgend VNG genannt) beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der VNG.

Innerhalb der Grenzen des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg verlaufen in Betrieb befindliche Anlagen der VNG. Hier verweisen wir auf den seit mehreren Jahren bestehenden Schriftverkehr zum F-Plan.

Ergänzend teilen wir Ihnen mit, dass zwischenzeitlich im Geltungsbereich des F-Planes unterirdische Anlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (nachfolgend GasLINE genannt), errichtet wurden. Die Aussage erfolgt deshalb seitens der GDMcom, weil die GDMcom im Rahmen eines mit der GasLINE geschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist.

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 11.11.2011 teilen wir Ihnen mit, dass der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes weder die Anlagen der VNG noch die der GasLINE berührt.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten oder örtlich Unklarheiten über den Verlauf der Ferngasleitungen auftreten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren der 6. Änderung zu beteiligen.

Grundsätzlich gilt: Sofern Planungen/Änderungen im Bereich von 100 m beiderseits der VNG- und GasLINE-Anlagen vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzufordern.

**Wir bestätigen den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg unter Beachtung der von uns gegebenen Hinweise.**

GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH · Maximilianallee 4 · 04129 Leipzig · Telefon 0341 3504-0 · Telefax 0341 3504-100  
E-Mail: [info@gdmcom.de](mailto:info@gdmcom.de) · [www.gdmcom.de](http://www.gdmcom.de) · Geschäftsführung (Vorstand): Albrecht Kunz, Klaus-Dieter Götsch · Amtsgericht Leipzig HRB 15861  
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG, Leipzig, Konto: 365 384 BLZ 120 300 00 · IBAN DE 98 126 300 000 00 136 558 4 · BIC BYLA33HAN33  
USt.-ID-Nr. DE 813071383 · Zertifiziert DIN EN ISO 9001 · BS OHSAS 18001 · DIN 14675

GDMcom mbH ein Unternehmen der VNG-Gruppe

TÖB 4.1 (GDMcom/VNG 21.12.11)

Keine Hinweise

(keine Berührtheit von Anlagen)





Seite 2 zum Schreiben vom 21.12.2011 - Reg-Nr.: 01497/98/100, KSA

Die VNG ist ein überregionales Ferngasunternehmen. Bezüglich Leitungen und Anlagen regionaler und/oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen bitten wir Sie höflich, sich unmittelbar mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen.

Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlage/n gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Weitere Anfragen diesbezüglich richten Sie bitte an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sven Porsch  
Teamleiter  
Auskunft/Genehmigung

Andor Szadkowski  
Sachbearbeiter  
Dokumentationsservice

Anlagen: Übersichtsplan M 1 : 10.000

Verteiler: Antragsteller  
VNG, NB Nord, IHB Neustrelitz  
GDMcom, GEN, Bad Doberan

TÖB 4.1 (GDMcom/VNG 21.12.11)

Keine Hinweise

4.5

## Hinweise und Stellungnahmen

## Abwägungsvorschlag

2.10  
Uwe Pomowski

| Abt. Stadtplanung |                            |   |
|-------------------|----------------------------|---|
| Abt. Az.:         |                            | L |
| T                 | Eingang am:                | B |
| R                 |                            | G |
| WVL               | 23. Dez. 2011              | V |
|                   |                            | F |
| Antw.             | Eing.-Nr.: .....1998a..... | D |

**TÖB 8.4**

23.12.2011  
pom, 1835

2.20.20  
Frank Kühnel

TÖB 8.4 (untere Immissionsschutzbehörde 23.12.11)

**Keine Hinweise****Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg, Entwurf der 6. Änderung**

Sehr geehrter Herr Kühnel,

dem Änderungsentwurf wird ohne weitere Hinweise zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Uwe Pomowski

## HANDWERKSKAMMER OSTMECKLENBURG - VORPOMMERN

TÖB 13.1



Handwerkskammer Ostmecklenburg - Vorpommern  
Hauptverwaltungssitz: 17019 Neubrandenburg, Postfach 10 11 23

Stadt Neubrandenburg  
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales  
Abteilung Stadtplanung  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

| Abteilung Stadtplanung |                | L             |                 |
|------------------------|----------------|---------------|-----------------|
| Abl. Az.:              | Eingang am:    | Abzeichen:    | WF - So         |
| T                      | 08.11.2010     | <del>WF</del> |                 |
| WVL                    | ✓              | Durchwahl:    | 0395 5593 - 134 |
| Antw.:                 | Eing.-Nr.: 602 | Datum:        | 08.11.2010 ?    |
|                        |                | F             |                 |
|                        |                | D             |                 |

Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg  
„südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgebung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße“

Sehr geehrte Frau Strasen,

mit Schreiben vom 24. Februar 2011 ist die Handwerkskammer im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange über den Inhalt der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, die als Teilfläche den südlichen Teilabschnitt der geplanten Ortsumgebung B 104/ B umfaßt, informiert und um eine Stellungnahme gebeten worden.

Wir teilen mit, daß aus der Sicht unseres Hauses zu den im Erläuterungsbericht zum Planungsziel und den daraus abgeleiteten Schlußfolgerungen getroffenen Aussagen

- keine Einwände -

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden nach vorliegender Aktenlage im einschränkenden Sinne nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Christian Schiffer  
Abteilungsleiter Wirtschaftsförderung

Dipl.-Chem. Günter Sonnenberg  
Betriebsberater  
Abteilung Wirtschaftsförderung

Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg:  
Friedrich-Engels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg  
Telefon: (03 95) 55 93-0  
Telefax: (03 95) 55 93-160  
Bankverbindung:  
Raba Steampate e. G.  
B.Z. 150 616 10, Kto. 1 569 422

Internet: <http://www.hwk-ovm.de>  
e-mail: [info@hwk-ovm.de](mailto:info@hwk-ovm.de)

Hauptverwaltungssitz Rostock:  
Schwaner Landstraße 8, 18055 Rostock  
Telefon: (03 81) 45 49-0  
Telefax: (03 81) 45 49-139

TÖB 13.1 (Handwerkskammer PE 05.04.11)

Keine Hinweise



Industrie- und Handelskammer  
zu Neubrandenburg

Geschäftsbereich  
Grundsatzangelegenheiten

**TÖB 13.2**

IHK zu Neubrandenburg | PF 11 02 53 | 17042 Neubrandenburg

Ihr Ansprechpartner  
Marten Belling

Stadt Neubrandenburg

Abteilung Stadtplanung

Frau Marion Strasen

Postfach 11 02 53

17042 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung

E-Mail

marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

|                  |               |                   |
|------------------|---------------|-------------------|
| Abt. Az.:        | Eingang am:   | FK                |
| R                | 20. Dez. 2011 | G                 |
| WV:              | UB            | F                 |
| Antw. Eing.-Nr.: | 1967          | 19. Dezember 2011 |

**Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg  
(Teilfläche: „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104 / B 96  
zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße)  
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Strasen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. November 2011, mit dem Sie um Stellungnahme zum  
o. g. Änderungsentwurf bitten.

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg gibt es keine Hinweise  
zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Marten Belling**

TÖB 13.2 (IHK 19.12.11)

Keine Hinweise

4.8/1

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag



**Wehrbereichsverwaltung Nord**  
- Außenstelle Kiel -

**TÖB 17.1**  
Wehrverwaltung

AST 3 - Az 45-60-00/ 831  
(bei Antwort bitte Aktenzeichen angeben)

Kiel, 12.01.2012

Wehrbereichsverwaltung Nord · Postfach 1161 · 24100 Kiel

Stadt Neubrandenburg  
Abteilung Stadtplanung  
Postfach 11 02 55  
17042 Neubrandenburg

HAUSANSCHRIFT Feldstraße 234, 24106 Kiel  
POSTANSCHRIFT Postfach 1161, 24100 Kiel  
TEL +49 (0)431-384-5228  
BW-FERNWAHL 90-7400  
FAX +49 (0)431-384-5346  
E-MAIL [WBYNORDAST3@bundeswehr.org](mailto:WBYNORDAST3@bundeswehr.org)  
BEARBEITER ROT'in Lüdemann

nachrichtlich:  
Wehrbereichsverwaltung Nord  
IUW 4  
Hans-Böckler-Allee 16  
30173 Hannover

| Abt. Stadtplanung |  |
|-------------------|--|
| Abl. Az.:         |  |
| T                 | Eingang am: <input checked="" type="checkbox"/> <i>Klein- F.K.</i> |
| R                 | 16. Jan. 2012  |
| WVL               |  |
| Antw.             | Eing.-Nr.: <i>75</i>   |

**BETREFF:** Bauleitplanung; Beteiligung der Bw als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

**HIER:** Flächennutzungsplan(6. Änderung)

Ort: Stadt Neubrandenburg, Landkreis: kreisfrei

**BEZUG:** Stadt Neubrandenburg, Neubrandenburg - Az 61.10.16 FK/BeteilTÖB vom 11.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt.

Im Plangebiet befindet sich ein Sportplatz der Bundeswehr, der zur Zeit zwar nicht genutzt wird, aber weiterhin zur Liegenschaft Trollensee-Kaserne gehört. Er ist als „Sondergebiet Bund“ nicht überplanbar. 1

Ansonsten bestehen gegen die Planungen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*D. Drege*  
Drege

Dienstgebäude:  
Hannover: Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover  
Außenstelle Kiel: Feldstraße 234, 24106 Kiel

Dienststunden (Kernzeiten):  
montags bis donnerstags 8.45 - 15.00 Uhr,  
freitags 8.30 - 14.00 Uhr

TÖB 17.1 (Wehrbereichsverwaltung Nord 12.01.12)

Die (geänderte) Stellungnahme enthält keine Hinweise.

**1. Der Hinweis wurde mit ergänzender Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Nord vom 23.01.12 geändert – demnach bestehen keine Einwände gegen die beabsichtigte Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan.**



**Wehrbereichsverwaltung Nord  
- Außenstelle Kiel -**

**TÖB 17.1**

**Wehrverwaltung**

ASt 3 - Az 45-60-00/ 831  
(bei Antwort bitte Aktenzeichen angeben)

Kiel, 23.01.2012

Wehrbereichsverwaltung Nord - Postfach 1161 - 24100 Kiel

HAUSANSCHRIFT Feldstraße 234, 24106 Kiel  
POSTANSCHRIFT Postfach 1161, 24100 Kiel  
TEL +49 (0)431-384-5278  
FAX +49 (0)431-384-5346  
E-MAIL: [WBVORDAST3@bundeswehr.org](mailto:WBVORDAST3@bundeswehr.org)  
Mitarbeiter: Herr Lüdemann

Stadt Neubrandenburg  
Abteilung Stadtplanung  
Postfach 11 02 55  
17042 Neubrandenburg

|                   |                |         |    |
|-------------------|----------------|---------|----|
| Abt. Stadtplanung |                | Eingang |    |
| T                 | 25. Jan. 2012  | G       | FK |
| R                 |                | V       |    |
| WVL               |                | F       |    |
| Antw.             | Eing.-Nr.: 125 | D       | A. |

**BETREFF:** Bauleitplanung; Beteiligung der Bw als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

**HIER:** Flächennutzungsplan(6. Änderung)

Ort: Stadt Neubrandenburg, Landkreis: kreisfrei

**BEZUG:** 1. Stadt Neubrandenburg, Neubrandenburg - Az 61.10.16 FK/BeteilTÖB vom 11.11.2011  
2. WBV Nord Außenstelle Kiel- ASt 3-Az 45-60-00/831 vom 12.01.2012  
3. Telcom Herr Kühnel ./ Frau Lüdemann vom 20.01.2011

Sehr geehrter Herr Kühnel,

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 12.01.2012 (Bezug 2) teile ich Ihnen mit, dass die Eigentumsübertragung der Flächen für die geplante Verlegung der Bergstraße noch nicht statt gefunden hat.

Gegen die von Ihnen beabsichtigte Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan bestehen jedoch keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Droege

**Dienstgebäude:**  
Hannover: Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover  
Außenstelle Kiel: Feldstraße 234, 24106 Kiel

**Dienststunden (Kernzeiten):**  
montags bis donnerstags 8.45 - 15.00 Uhr,  
freitags 8.30 - 14.00 Uhr

TÖB 17.1 (Wehrbereichsverwaltung Nord 23.01.12)

**Keine Hinweise**

(Zustimmung in Änderung der Stellungnahme vom 12.01.12)

4.9/1

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

TÖB 19.8  
DEGES

TÖB 19.8 (DEGES 21.02.12)

Keine Hinweise

DEGES GmbH / Zimmerstraße 54 / 10117 Berlin

Stadt Neubrandenburg  
FB Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales  
Abteilung Stadtplanung  
Herr Kühnel  
Rathaus  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

|                   |   |      |
|-------------------|---|------|
| Abt. Stadtplanung |   | L    |
| T                 | Eingang am:                               | B PK |
| R                 | 22. Feb. 2012                             | G    |
| WVL               |   | V    |
| Antw.             | Eing.-Nr.: ..... 2.88 .....<br><i>Uth</i> | F    |
|                   |   | D    |

Bearbeiter  
Frau Ußner

Telefon: (030) 202 43 - 433

Telefax: (030) 202 43 - 891

Ihre Nachricht  
61.10.16 FK/BeteilTÖB vom 11.11.2011

Unsere Zeichen  
P 3/203

Datum  
21.02.2012

**Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) in das Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB); Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB**

hier: **Stellungnahme Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg, Entwurf der 6. Änderung (Teilfläche „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße“)**

Sehr geehrte Herr Kühnel,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen und die Einbeziehung in das Planverfahren. Sie baten uns um eine Stellungnahme über von uns beabsichtigten Planungen bzw. Maßnahmen im Bereich des Flächennutzungsplanes.

Im Juni 2010 ist die Baumaßnahme Ortsumfahrung Neubrandenburg 1. bis 3. Bauabschnitt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages vom Land Mecklenburg-Vorpommern an die DEGES GmbH zur weiteren Bearbeitung und Realisierung der Baumaßnahme übertragen worden.

In der uns vorliegenden Linienbestimmungsunterlage (Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg in der 5. Änderung) ist u.a. der geplante Trassenkorridor des 1. Bauabschnittes der Ortsumgehung festgelegt.

Der übergebene RE Entwurf mit Gesehenvermerk des BMVBS vom 08.07.2010 sieht aufgrund von Trassenoptimierungen am Bauanfang eine andere Linienführung vor, als im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt ausgewiesen ist.

4.9/2

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

**TÖB 19.8**  
**DEGES**

Seite 2  
zum Schreiben: vom 21.02.2012 P 3/203

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg findet sowohl im Planungsziel „Sicherung von Flächen für die nach Bundesfernstraßengesetz in Planung befindliche B 104/ B 96 Ortsumgehung Neubrandenburg“ als auch in der zeichnerischen Darstellung der beabsichtigten Änderung des Trassenkorridors unsere Zustimmung.

Hinweisen möchten wir noch darauf, dass für die Baumaßnahme Ortsumfahrung Neubrandenburg 1. Bauabschnitt das Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden ist. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgte vom 24.11.2011 bis 23.12.2011, derzeit erfolgt die Bearbeitung der Einwendungen.

Nach § 9a FStrG tritt mit dem Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren eine Veränderungssperre für vom Plan betroffene Flächen ein.

Mit freundlichen Grüßen

**DEGES Deutsche Einheit**  
**Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH**

*J. D. K. v. P. m. s.*

TÖB 19.8 (DEGES 21.02.12)

Keine Hinweise




**Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Strelitz mbH**
**TÖB 2.10**  
**VMS**

 Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Strelitz mbH (VMS)  
 Woldegker Chaussee 35 · 17235 Neustrelitz

 Stadt Neubrandenburg  
 FB Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft u. Soziales  
 Friedrich-Engels-Ring 53

17033 Neubrandenburg

| St. Stadtplanung |                     |   |
|------------------|---------------------|---|
| ALB              | Eingang am:         | I |
| B                | 15. Nov. 2011       | G |
| AMM              | UB                  | V |
| Antw.            | Einw.-Nr.: 1777/116 | F |
|                  |                     | D |

 Bearbeiter: Herr Grahn  
 Telefon: 03981 / 481 472  
 Telefax: 03981 / 481 469  
 Aktenzeichen: BH  
 Datum: 14.11.2011

**Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg, Vorentwurf der 6. Änderung  
 (Teilfläche „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104 / B 96  
 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

während der Baumaßnahmen muss die ungehinderte Durchfahrt der Linienbusse gewährleistet bleiben. Eine Vollsperrung würde zusätzlich Kosten und längere Fahrzeiten, insbesondere im Bereich der Schülerbeförderung, nach sich ziehen. Die Nutzung der Haltestellen im Baubereich muss während der Baumaßnahme möglich sein. Andernfalls müssen gefährdungsfreie Ersatzhaltestellen geschaffen werden.

 Bitte informieren Sie uns rechtzeitig über den Baubeginn.  
 Für Ihre Bemühungen danken wir im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

 Grahn  
 Geschäftsführer

 Geschäftsführer:  
 Torsten Grahn  
 Telefon: 03981 481472  
 Funk: 0172 3026362  
 E-Mail: grahn@vms-bus.de

 Hauptsitz:  
 Woldegker Chaussee 35  
 17235 Neustrelitz  
 Telefon: 03981 481473  
 Telefax: 03981 481469  
 Sparkasse Mecklenburg-Strelitz  
 Konto-Nr.: 30 001 828  
 BLZ 15 051 732  
 Internet: www.vms-bus.de  
 E-Mail: info@vms-bus.de

 Betriebsstelle Friedland  
 Bresewitzer Straße 1  
 17098 Friedland  
 Telefon: 039501 3040  
 Telefax: 039601 30429  
 Sparkasse Mecklenburg-Strelitz  
 Konto-Nr.: 39 010 004  
 BLZ 15 051 732

 Mobilitätszentrale / Auskunft  
 Friedrich-Engels-Ring 14  
 17033 Neubrandenburg  
 Telefon: 0395 3500350

 Amtsgerecht  
 Neubrandenburg  
 HRB 17 53  
 Ust-IdNr.: DE137270611

 zertifiziert nach  
 DIN ISO 9001:2000

TÖB 2.10 (VMS GmbH 14.11.11)

**Die Stellungnahme ist nicht für den Flächennutzungsplan (FNP) relevant.**
**1. und 2. Die Hinweise sind nicht für den Flächennutzungsplan (FNP) relevant.**

Im FNP werden nur die Grundzüge der Verkehrsplanung dargestellt (hier die geplante Trasse der Ortsumgehung als örtliche Hauptverkehrsstraße), in der Begründung werden keine Aussagen zum geplanten Bauablauf bzw. zur Verkehrsführung während der Bauzeit getroffen.

Planung und Bau der Ortsumgehung erfolgen als Bundesstraßenmaßnahme in Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland. Notwendige Abstimmungen und Festlegungen zum Bauablauf bzw. zur Verkehrsführung während der Bauzeit (u. a. für den öffentlichen Personennahverkehr) müssen auf der Ebene des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung bzw. der nachfolgenden Ausführungsplanung (nach Bundesfernstraßengesetz) erfolgen.

Anmerkung: Laut öffentlich ausgelegter Planfeststellungsunterlagen (Stand 11/2011) im o. g. laufenden Planfeststellungsverfahren ist keine durchgehende Vollsperrung während der Bauzeit im zukünftigen Knotenpunktsbereich B 96n/B96alt (Neustrelitzer Straße) vorgesehen. Entsprechende Auskünfte sind über die zuständige Anhörungsbehörde/ Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, Rostock bzw. die beauftragte DEGEG, Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Berlin einzuholen.

neu,SW Das und mehr!®

**TÖB 2.11**

Neubrandenburger  
Verkehrsbetriebe GmbH

Geschäftsführung

Vorsitzender

Holger Hanson

Jürgen Schoberth

Wärimer Straße 6

17034 Neubrandenburg

Tel. 0395 3500-524

Fax 0395 3500-512

www.neu-sw.de

info@neu-sw.de

Sparkasse

Neubrandenburg-Demmin

BLZ 150 502 00

Kto.-Nr. 3010406389

Amtsgericht

Neubrandenburg

HRB-1892

USt-IdNr.

DE132270540

Steuernummer

072/125/00091

Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH - Wärimer Straße 6 - 17034 Neubrandenburg

|                   |                 |   |    |
|-------------------|-----------------|---|----|
| Abt. Stadtplanung |                 | 1 |    |
| Zst. Az.          | Eingang am:     | X | FK |
| T                 | 3. NOV. 2011    | G |    |
| I                 |                 | V |    |
| WVL               |                 | F |    |
| Antw.             | Eing.-Nr.: 1850 | D | P. |

Stadt Neubrandenburg  
Frau Strasen  
Postfach 11 02 55  
17042 Neubrandenburg

Ihr Zeichen

61.10.16 FK/BeteilTÖB

Ihre Nachricht

11.11.2011

Durchwahl

0395 3500-516

Ansprechpartner

Hubert Marchlewski

Datum

28. November 2011



#### Stellungnahme B96/B104 Ortumgehung zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße

Sehr geehrte Frau Strasen,

während der gesamten Baumaßnahme muss eine ungehinderte Durchfahrt der Linie 6 in der Bergstraße gewährleistet werden. (1)

Weiterhin bestehen keine Einwände zum geplanten Bauvorhaben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH

Jürgen Schoberth

i. A. H. Hubert Marchlewski

TÖB 2.11 (neu.sw/NVB GmbH 28.11.11)

**Die Stellungnahme ist nicht für den Flächennutzungsplan (FNP) relevant.**

#### 1. Der Hinweis ist nicht für den Flächennutzungsplan (FNP) relevant.

Im FNP werden nur die Grundzüge der Verkehrsplanung dargestellt (hier die geplante Verlegung der Bergstraße als örtliche Hauptverkehrsstraße), in der Begründung werden keine Aussagen zum geplanten Bauablauf getroffen. Planung und Bau der Ortsumgehung (einschließlich Querung der Bergstraße und Verlegung eines Teils der Bergstraße) erfolgen als Bundesstraßenmaßnahme in Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland. Notwendige Abstimmungen und Festlegungen zum Bauablauf müssen auf der Ebene des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung bzw. der nachfolgenden Ausführungsplanung (nach Bundesfernstraßengesetz) erfolgen.

5.3/1

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag



**Landesforst**  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -



TÖB 9.1

Der Vorstand am:

07. Dez. 2011

Forstamt Neubrandenburg

Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlensstraße 17 · B  
17033 Neubrandenburg

Bearbeitet von: H. Schülke

Stadt Neubrandenburg

FB: Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft  
und Soziales

Herr Kühnel  
Fr.-Engels-Ring 53

17033 Neubrandenburg

Anw.

Eing.-Nr.:

Eingangsdatum:

Eingegangen am:

07. Dez. 2011

Tagebuch-Nr.: 1870

Zur Bearbeitung an:

Telefon: 0 3 95/ 58 22 144

Fax: 0 3 95/ 54 42 264

E-mail: Helvi.Schuelke@foa-mv.de

Aktenzeichen: SBU/7444.32

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 02.12.2011

Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖP) in das Planverfahren gemäß §4 Abs.2 BauGB; Unterrichtung gemäß §3 Abs.2 S.3 BauGB (Frühzeitige Beteiligung)

Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg, Entwurf der 6.Änderung (Teilfläche „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B104/B96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße)

Sehr geehrte Frau Strasen,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 wie folgt Stellung:

Aus den uns vorliegenden Planungsunterlagen ist eine Waldbetroffenheit erkennbar. Zu den Eigentumsverhältnissen wurden erneut keine konkreten Angaben gemacht. Aus diesem Grunde teile ich Ihnen wieder mit, dass nach unserer Kenntnis die Landesforst und die Stadt Neubrandenburg als Eigentümer betroffen sind.

Bei dem Entwurf der 6.Änderung des Flächennutzungsplanes ist ersichtlich, dass zusätzlich zu der Waldbetroffenheit im Bereich der Bergstraße, eine Waldbetroffenheit im südöstlichen Raum geplante Abzweigung der Neustrelitzer Straße, Nähe Lindenhof, zur Kleingartenanlage vorgesehen ist.

Aus diesem Grund verweise ich auf meine erteilte Stellungnahme vom 18.03.2011 und berufe mich auf die dort gemachten Aussagen.

Ich wiederhole, dass eine Inanspruchnahme von Wald der Zustimmung der Forstbehörde bedarf und das die anderen Waldbesitzer als Eigentümer, als auch das Forstamt Neubrandenburg, als hoheitlich zuständige Behörde entsprechend §35 LWaldG M-V, am Verfahren zu beteiligen sind.

①

Landesforst  
Mecklenburg-Vorpommern

Vorstand: Sven Blomeyer  
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz-Reuter-Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank  
BLZ: 150 000 00 (Inland)  
Konto: 150 01530  
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)  
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-mail: zentrale@foa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

TÖB 9.1 (Landesforst M-V/Forstamt NB 02.12.11)

Die Stellungnahme ist nicht für den Flächennutzungsplan (FNP) relevant.

1. Der Hinweis ist nicht für den Flächennutzungsplan (FNP) relevant.

Planung und Bau der Ortsumgehung (einschließlich Verlegung eines Teils der Bergstraße) erfolgen als Vorhaben in Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland nach dem Bundesfernstraßengesetz. Im FNP werden nur die Grundzüge der Verkehrsplanung dargestellt (geplante Trasse der Ortsumgehung und teilweise Verlegung der Bergstraße als örtliche Hauptverkehrsstraße), es erfolgen generell keine konkreten Angaben zu Eigentumsverhältnissen betroffener Flächen. Die Forderungen zur Einhaltung genannter Gesetze und Bestimmungen bei Inanspruchnahme von Wald, Waldumwandlung, Ersatz etc. beziehen sich bereits auf die konkrete Trassenplanung. Notwendige Prüfungen, Abstimmungen und Festlegungen müssen auf der Ebene des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung bzw. der nachfolgenden Ausführungsplanung (nach Bundesfernstraßengesetz) erfolgen.

Anmerkung: Laut öffentlich ausgelegter Planfeststellungsunterlagen (hier: Landschaftspflegerischer Begleitplan Stand 11/2011) sind im o. g. Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung B 104/B 96, 1. Bauabschnitt bereits Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Wald zum Teil als trassennahe Waldpflanzungen im Stadtgebiet und zum Teil als trassenferne Waldpflanzung bei Thurow (Landkreis Meckl. Seenplatte) vorgesehen. Der Umweltbericht zur 6. Änderung des FNP enthält dementsprechend im Abschnitt 2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bereits die Maßnahme „Ersatzaufforstung nach LWaldG M-V für die Umwandlung von Wald ...“

5.3/2

## Hinweise und Stellungnahmen

## Abwägungsvorschlag

**TÖB 9.1**

2

Für die Inanspruchnahme von Wald ist Ersatz entsprechend §15 LWaldG in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung einer Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung) vom 17. Juli 1995 (GVOBL. M-V S.366) zu leisten.

zu ①

Sollte eine Waldumwandlung erforderlich sein, ist mindestens eine Vorprüfung nach dem UVP Gesetz vom 12.02.1990, zuletzt geändert am 11.08.2010, durchzuführen.

Ich berufe mich erneut auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete vom 06.12.2001, die Stellungnahme des Forstamtes Neubrandenburg vom 17.05.2006 und die Stellungnahme der Landesforst M-V, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 03.07.2007.

②

Im Auftrag

  
Peter Hartwig  
Forstamtsleiter

TÖB 9.1 (Landesforst M-V/Forstamt NB 02.12.11)

**2. Der Hinweis ist nicht für den Flächennutzungsplan (FNP) relevant.**

Die aufgeführten Stellungnahmen wurden im Zuge der Planungen zur Ortsumgehung (1. Bauabschnitt) gegenüber der vom Vorhabenträger für die Bundesstraße beauftragten Planungsgesellschaft abgegeben. Sie beziehen sich auf die Betroffenheit von Bundeswald (ohne konkrete Ortsangabe) und notwendige Abstimmungen sowie die Einhaltung forst- und umweltrechtlicher Bestimmungen bei der Inanspruchnahme von Wald und sind im Zuge der Bundesstraßenplanung zu beachten. Auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung wurde dem bereits in der Umweltprüfung zum FNP Rechnung getragen. Der Umweltbericht zur 6. Änderung des FNP enthält dementsprechend im Abschnitt 2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bereits die Maßnahme „Ersatzaufforstung nach LWaldG M-V für die Umwandlung von Wald ...“



Vorstand: Sven Blomeyer  
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –  
Fritz-Reuter-Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BLZ: 150 000 00 (Inland)  
Konto: 150 01530  
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)  
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-mail: zentrale@ifoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de



**Landesforst**  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

TÖB 9.1



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 113  
17033 Neubrandenburg

**Stadt Neubrandenburg**  
FB: Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft  
und Soziales  
Herr Kühnel  
Fr.-Engels-Ring 53

|                  |               |  |                           |
|------------------|---------------|--|---------------------------|
| Der Vorstand     |               | L FK   |                           |
| Abl. Az.:        | Eingang am:   | Forstamt Neubrandenburg  |                           |
| 13               | 22. März 2011 | bearbeitet von: H.Schulke                                      |                           |
| R                |               | Telefon:   | 0 3 95/ 58 22 144         |
|                  |               | Fax:   | 0 3 95/ 54 42 264         |
|                  |               | E-mail:  | Helvi.Schuelke@ifoa-mv.de |
| Antw. Eing.-Nr.: | 502           | Anschreiben: SBL/7444 32<br>(bitte bei Schriftverkehr angeben) |                           |

Neubrandenburg, den 18. März 2011

17033 Neubrandenburg

Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) in das Planverfahren gemäß §4 Abs.1 BauGB; Unterrichtung gemäß §3 Abs.1 S.1 BauGB (Frühzeitige Beteiligung)

Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg, Vorentwurf der 6. Änderung (Teilfläche „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B104/B96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße)

Sehr geehrte Frau Strasen,  
sehr geehrter Herr Kühnel,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) vom 8. Februar 1993 (GVOBL. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.02.2010 (GVOBL. M-V S.66,84) wie folgt Stellung:

Aus den uns vorliegenden Planungsunterlagen ist eine Waldbetroffenheit erkennbar. Zu den Eigentumsverhältnissen wurden keine konkreten Angaben gemacht. Nach unserer Kenntnis sind die Bundesforst und die Stadt Neubrandenburg als Eigentümer betroffen.

Eine Inanspruchnahme von Wald bedarf der Zustimmung der Forstbehörde. In diesem Fall sind sowohl die anderen Waldbesitzer als Eigentümer, als auch das Forstamt Neubrandenburg, als hoheitlich zuständige Behörde entsprechend §35 LWaldG M-V, am Verfahren zu beteiligen.

Für die Inanspruchnahme von Wald ist Ersatz entsprechend §15 LWaldG in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung einer Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung) vom 17.Juli 1995 (GVOBL. M-V S.366) zu leisten.

Sollte eine Waldumwandlung erforderlich sein, ist mindestens eine Vorprüfung nach dem UVP Gesetz vom 12.02.1990, zuletzt geändert am 11.08.2010, durchzuführen.



Vorstand: Sven Blomeyer  
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz-Reuter-Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank  
BLZ: 150 000 00 (Inland)  
Konto: 150 01530  
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)  
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-mail: zentrale@ifoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

TÖB 9.1 (Landesforst M-V/Forstamt NB 18.03.11)

Siehe Abwägung der Stellungnahme vom 02.12.11

5.3/4

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

**TÖB 9.1**<sub>2</sub>

Ich verweise auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete vom 06.12.2001, die Stellungnahme des Forstamtes Neubrandenburg vom 17.05.2006 und die Stellungnahme der Landesforst M-V, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 03.07.2007.

Im Auftrag

  
Peter Härtwig  
Forstamtsleiter

TÖB 9.1 (Landesforst M-V/Forstamt NB 18.03.11)

Siehe Abwägung der Stellungnahme vom 02.12.11



Vorstand: Sven Blomeyer  
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –  
Fritz-Reuter-Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BLZ: 150 000 00 (Inland)  
Konto: 150 01530  
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)  
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

5.4/1

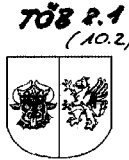
Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

**Landesamt  
für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

Landkreis Mecklenburgische  
Seenplatte  
06. JAN. 2012  
Umweltamt



|                      |                |  |
|----------------------|----------------|--|
| Abt. Stadtplanung    |                | Ihr Zeichen: 61.10.16 FK/BeteilTÖB           |
| Abl. Az.:            | L              | Ihre Nachricht vom: 11.11.2011               |
| Stadt Neubrandenburg | Eingang am:    | Bearbeiter: Frau Kathrin Fleisch             |
| Postfach 11 02 65    | - 4. Jan. 2012 | Az.: LUNG_S11187-2-200a                      |
| 17042 Neubrandenburg |                | Tel.: 03843 777-207                          |
|                      |                | Fax: 03843 777-9207                          |
|                      |                | E-Mail: kathrin.fleisch@lung.mv-regierung.de |
| WWL                  |                | Datum: Güstrow, 02.01.2012                   |
| Antw. Eing.-Nr.: 50  |                |  |

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

**Vorhaben:**

**Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg, Entwurf der 6. Änderung**

**Abteilung Naturschutz und Großschutzgebiete**

Gemäß § 3 Nr. 5 Naturschutzausführungsgesetz M-V ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) zuständig für den Vollzug der artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Ihre im LUNG eingereichten Unterlagen enthalten

- keinen Fachbeitrag zur Betroffenheit geschützter Arten
- den Hinweis auf die abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

Das LUNG sieht daher in diesem Fall von einer Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ab. Der Verzicht auf eine Stellungnahme stellt keine Zustimmung dar und erfolgt im Hinblick auf die Erforderlichkeit der abschließenden Bearbeitung des Artenschutzes auf der Ebene des Bebauungsplanes.

Nähere Hinweise zum Fachbeitrag Artenschutz entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des LUNG unter

[http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl\\_artenschutz.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm).

Insbesondere wird auf das Merkblatt für Artenschutz in der Bauleitplanung unter [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_merkblatt\\_bauleitplanung.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf) verwiesen.

**Abteilung Wasser**

Es ist zu prüfen, ob die Planung bzw. das Vorhaben den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie entspricht bzw. ob die behördenverbindlichen Ziele und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Die Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenprogramme sind in 1

Hausanschrift:  
Gostberger Straße 12  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 777-0  
Telefax: 03843 777-106  
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de  
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:  
Strahlenschutz, Radioaktivitätsmessstelle  
Küstengewässeruntersuchungen  
Berghauptstraße  
Bismarckstraße 18  
18439 Stralsund  
Telefon: 03831 698-0  
Telefax: 03831 698-667  
E-Mail: poststelle.hst@lung.mv-regierung.de

Hausanschrift:  
Bohnenhäger  
Bismarckstraße 13  
19406 Strömping  
Telefon: 03847 2287  
Telefax: 03847 421088

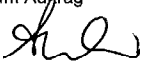
Hausanschrift:  
Abwässerabgabep  
Wasserschutzküstengebiet  
Bleicher Ufer 13  
18023 Schwane  
Telefon: 0385 58388-550  
Telefax: 0385 58388-550

TÖB 8.1/10.2 (LUNG M-V)

Die Stellungnahme ist nicht für den Flächennutzungsplan (FNP) relevant.

1. Der Hinweis ist nicht für den Flächennutzungsplan (FNP) relevant.

Die Prüfung ergab, dass die im Plangebiet befindlichen, aufgrund ihrer geringen Größe und Bedeutung aber nicht im Plan dargestellten Fließgewässer (Steepengraben, Kupfermühlengraben) nicht in den Anwendungsbereich der EG-Wasserrahmenrichtlinie fallen. Ziele und Maßnahmen aus diesbezüglichen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen liegen nicht vor.

| 5.4/2 Hinweise und Stellungnahmen   | Abwägungsvorschlag  |
|---|---|
| <p style="text-align: right;"><b>TÖB 8.1</b><br/>2</p> <p>der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern vom 21.12.2009 S.1279-1281 veröffentlicht.<br/>Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob geeignete Flächen bereitgestellt und Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie in MV - z.B. im Zuge von Ausgleich und Ersatz - umgesetzt werden können. Die Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und geeignete Maßnahmen sind unter <a href="http://www.wrrl-mv.de">www.wrrl-mv.de</a> veröffentlicht.</p> <p>Informationen zu den zurzeit im Wasserbuch M-V eingetragenen Rechtsverhältnissen können Sie unter dem LINK <a href="http://www.umweltkarten.mv-regierung.de">http://www.umweltkarten.mv-regierung.de</a> /Thema Wasser/Wasserbuch einsehen. Da die Eintragungen im Wasserbuch M-V gemäß § 87 Abs. 4 WHG keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung haben und darüber hinaus sowohl nicht eintragungspflichtige Gewässerbenutzungen (Nr. 3.2 VV Wasserbuch<sup>1</sup>) als auch der Wasserbuchbehörde nicht bekannte Wasserrechte bestehen können, sind umfassende Auskünfte über das Vorhandensein von Wasserrechten im gekennzeichneten Verfahrensgebiet bei den zuständigen unteren Wasserbehörden einzuholen.</p> <p>Für die aus Kapazitätsgründen verzögerte Bearbeitung bitte ich um Verständnis.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag<br/> <br/> Dr. U. Lenschow</p> <p style="text-align: right;">②</p> | <p>TÖB 8.1/10.2 (LUNG M-V)</p> <p><b>2. Der Hinweis ist nicht für den Flächennutzungsplan (FNP) relevant.</b></p> <p>Die Prüfung ergab, dass die im Plangebiet vorhandenen Fließgewässer nicht in den Anwendungsbereich der EG-Wasserrahmenrichtlinie fallen. Demzufolge brauchen auch keine Flächen für Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie bereitgestellt werden, geeignete Flächen sind darüber hinaus im Plangebiet nicht vorhanden. Ein unmittelbarer Bezug zu den geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist nicht gegeben (vgl. Abwägung zu Hinweis 1).</p> |

<sup>1</sup> Verwaltungsvorschrift über das Führen sowie Inhalt und Form des Wasserbuchs (VV Wasserbuch) vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. M-V S. 734)



# **STADT NEUBRANDENBURG**

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

---

# **ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

II. über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit Nr. 1.1 bis 2.

II.1.1/1

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Kleingartenverein  
„Gute Hoffnung e. V.“  
Lindenhof 2c  
17033 Neubrandenburg

Stadtverwaltung Neubrandenburg  
Abt. Stadtplanung  
Herrn Kühnel  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

**B 1**

| Abt. Stadtplanung |                 |
|-------------------|-----------------|
| Abt. Az.:         | L               |
| Eingang am:       | <del>B</del> FE |
| 18. März 2011     | G               |
| VBL               | V               |
| Antw. Eing.-Nr.:  | F               |
| 468               | D               |

Neubrandenburg, den 17.03.2011

**Stellungnahme zum Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg, Teilfläche „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B104/B96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße**

Sehr geehrter Herr Kühnel,

im Namen des Vorstandes des Kleingartenvereins „Gute Hoffnung e.V.“ und der Pächter Klaus Hempel, Neustrelitzer Straße 74, Karl-Friedrich Ahrens, Neustrelitzer Str. 80, Werner Schuchardt, Neustrelitzer Str. 72 und Gerhard Voß, Kirschenallee 3 erheben wir zum o.g. Vorentwurf und dem darin enthaltenen Entwurf der Trassenführung der örtlichen Umgehungsstraße Einspruch.

Wir hatten am 16.03.2011 die Möglichkeit die Planungsunterlagen der DEGES, so wie sie bei der Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens ausgelegt werden, einzusehen. Danach zerschneidet die Trasse die Gartenanlage in 2 Teile. Es handelt sich hier um eine der größten Gartenanlagen mit ca. 400 Gärten in Neubrandenburg. Diese Anlage besteht nun schon ca. 40 Jahre und wird auch als Naherholungsgebiet genutzt. Ein Großteil der Pächter bewirtschaften ihre Parzelle schon mehrere Jahrzehnte und sind jetzt im Rentenalter. Eine Trassenführung mitten durch die Anlage wird die Lebensqualität nicht nur der Pächter, die ihre Parzellen verlieren verschlechtern, sondern auch der Pächter, die unmittelbar am Rande der Trasse ihre Gärten haben, denn sie werden durch Lärm und Abgase beeinträchtigt. Viele werden sich wahrscheinlich überlegen, ihre Parzelle abzugeben, und das ohne Entschädigung. ①

Die Zuwegung zur Gartenanlage ist durch einen befestigten Fahrweg vom 2. Steepenweg, vorgesehen, sodass größere Umwege in Kauf zunehmen sind. Übergänge vom unteren zum oberen Teil der Gartenanlage sind nicht vorgesehen, sodass auch das Vereinsheim nur über Umwege erreichbar ist. Erfahrungen besagen, dass dann die Pächter über die Straße laufen, um zu ihren Parzellen zu gelangen. Hier besteht große Unfallgefahr, zumal auch ältere Menschen und Behinderte in die Anlage gehen. ②

Am Vereinsheim ist ein großer Spielplatz der, da er der einzige in der Anlage ist, von den Kindern und Enkelkindern der Pächter stark genutzt wird. Da die geplante Trasse nahe dem Vereinsheim vorbei geht, besteht wiederum große Unfallgefahr.

B1 (Kleingartenverein Gute Hoffnung e.V. 17.03.11)

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

**1. Der Hinweis ist bereits bei der Planaufstellung beachtet worden.**

Die zu erwartende Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch Lärm und Abgase wurde im Rahmen der Umweltprüfung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) bereits bewertet. Dafür wurden die Ergebnisse vorliegender Gutachten/Berechnungen zur bisherigen Bundesstraßenplanung (Ortsumgehung, 1. BA) verwendet. Überschreitungen anzuwendender gesetzlicher Grenz- bzw. Richtwerte hinsichtlich der zu erwartenden Luftschadstoffbelastung bzw. Lärm (Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV) sind für die nicht vom Rückbau betroffenen Gärten nicht zu erwarten. Verbleibende Beeinträchtigungen sind betriebsbedingt hinzunehmen, sie können anteilig durch trassennahe Gehölzpflanzungen und das Angebot derzeit nicht belegter Gartenparzellen abseits der Trasse gemindert werden. Mit der im FNP vorgenommenen Darstellung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes beidseits der Trasse wird planerisch die spätere Umsetzung konkreter Immissionsschutzmaßnahmen und der Fortbestand der Nutzung „Dauerkleingärten“ ermöglicht. Detaillierte Aussagen zum Immissionsschutz und zu entsprechenden Maßnahmen sind Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen zur Ortsumgehung, 1. BA (Stand 11/2011).

**2. Der Hinweis ist nicht für den Flächennutzungsplan (FNP) relevant.**

Im FNP werden nur die Grundzüge der Verkehrsplanung dargestellt (hier die geplante Trasse der Ortsumgehung als örtliche Hauptverkehrsstraße). Die Hinweise zur veränderten Erschließung und einer möglichen erhöhten Unfallgefahr beziehen sich bereits auf die Ebene des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung bzw. die nachfolgende Ausführungsplanung (nach Bundesfernstraßengesetz). Aus den öffentlich ausgelegten Planfeststellungsunterlagen (Stand 11/2011) ist erkennbar, dass ein Zaunneubau an den entsprechenden Straßenabschnitten vorgesehen und damit eine Gefahrenvermeidung möglich ist.

II.1.1/2

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Durch den Verlauf der Trasse muss auch die eigene Wasserversorgungsanlage demontiert und für ca 100000€ neu errichtet werden. Sämtliche Versorgungsleitungen müssen zwischen oberen und unteren Teil der Anlage neu verlegt werden. Für den Fahrzeugverkehr müssen auch neue Parkplätze entstehen. Eine neue Umzäunung muss gebaut werden

Eine Anfrage beim Vertreter der DEGES, warum denn keine andere Lösung, wie die z.B. vom Kreuzungsbereich Lindenstraße geprüft wurde, ergab folgende Antwort: Diese Lösung wurde von BVMBS verworfen, da dann dieser Abschnitt keine innerörtliche Umgehung darstellt und von der Stadt finanziert werden muss.

Wir schlagen daher vor, die Anbindung der Trasse an die B96 in Richtung Norden hinter das Gewerbegebiet Lindenhof zu verschieben. Dort ist bereits Brachland. Es würden weit weniger Gärten wegfallen und die Gartenanlage würde nicht durchtrennt. Es könnten dadurch wahrscheinlich auch Kosten eingespart werden, wie Wegfall des Baus der Zuwegung, des Umbaus der Versorgungsleitungen u. a. Der Flächennutzungsplan wäre dann dahingehend zu ändern. ③

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Prey  
Vorstand

Klaus Hempel  
Pächter

Kleingartenverein  
"Gute Hoffnung" e.V.  
Lindenhof 2 6 17033 (03 95) 3 6848 97  
17033 Neubrandenburg

B1 (Kleingartenverein Gute Hoffnung e.V. 17.03.11)

### 3. Der Hinweis wird nicht beachtet.

Die Darstellung der geänderten Trassenführung erfolgt in Anpassung an die im Zuge der Straßenplanung des Bundes vorgenommene Trassenoptimierung. Entsprechend der inzwischen ausgelegten Planfeststellungsunterlagen zur Ortsumgehung, 1. BA (Stand 11/2011, Erläuterungsbericht) ist eine Ausschwenkung der Trasse im unmittelbaren Knotenbereich Lindenhof unter Beachtung der zulässigen Trassierungsparameter nicht möglich. Eine geprüfte Variante als Über-Eck-Lösung (rechtwinklige Anbindung der Ortsumgehung als 4. Arm des bestehenden Kreuzungspunktes Neustrelitzer Straße/Lindenstraße) würde einer bevorzugten Verkehrsführung für den Fern-/Durchgangsverkehr widersprechen, da die Hauptverkehrsrichtung analog dem Bestand in Nord-Süd-Richtung verlaufen würde und die Verkehre in/von der Ortsumgehung nachgeordnet wären. Dies hätte eine geringere Verkehrswirksamkeit zur Folge.

Bei der direkt nördlich an das Gewerbegebiet Lindenhof anschließenden Fläche (Hangbereiche und Hügel an der B 96) handelt es sich außerdem um ökologisch hochwertige Bereiche (gesetzlich geschützte Biotop aus artenreichen Trockenrasen, Gebüsch und Gehölzsäumen, Lebensräume/Schwerpunktvorkommen gefährdeter und geschützter Tierarten- gleichzeitig Teil eines örtlichen Biotopverbunds). Schutz und Erhaltung der biologischen Vielfalt genießen hier wegen der engen Bindung der vorhandenen Arten an die besonderen Standortverhältnisse Vorrang gegenüber anderen Nutzungsinteressen (FNP-Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Übereinstimmung mit dem Landschaftsplan der Stadt). Demgegenüber ist die kleingärtnerische Nutzung nicht so stark an den vorhandenen Standort gebunden – es stehen ausreichend Alternativflächen im Stadtgebiet zur Verfügung (z. B. ca. 1.300 leerstehende Gartenparzellen/2010 lt. Kleingartenentwicklungskonzept).

Insgesamt werden die verkehrlichen Belange (höhere Verkehrswirksamkeit, Einhaltung zulässiger Trassierungsparameter) und die Belange des Biotop- und Artenschutzes (Erhaltung von Biotopkomplexen/ Lebensräumen geschützter Arten) höher gewichtet als die Zerschneidung des Vereinsgeländes, der Verlust von Gärten und mögliche Kosteneinsparungen.

## II.1.2

## Hinweise und Stellungnahmen

## Abwägungsvorschlag

**FITKOST**  
Geflügelverarbeitungs- und Vertriebsgesellschaft mbH  
1. Steepenweg 16  
17033 Neubrandenburg  
Telefon (03 95) 3 67 37 - 0  
Telefax (03 95) 3 67 37 25



FITKOST · 1. Steepenweg 16 · 17033 Neubrandenburg

82

### EINSCHREIBEN + RÜCKSCHEIN

Stadtverwaltung Neubrandenburg  
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt  
Wirtschaft und Soziales  
- Abteilung Stadtplanung -  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

|      |                 |      |
|------|-----------------|------|
|      | Eingang am:     | X FK |
|      | 1. Dez. 2011    |      |
|      | UBS             |      |
| Artw | Eing.-Nr.: 1255 |      |

Neubrandenburg, den 15.12.2011

**Einspruch 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg, Teilfläche „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg, Teilfläche „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße“, Öffentliche Auslegung vom 17.11.2011 bis 23.12.2011, legen wir

### E I N S P R U C H

ein.:

Der Bau einer Umgehungsstraße würde unser Grundstück am 1. Steepenweg 16 (Betriebsgelände Fitkost Geflügelverarbeitungs- und Vertriebsgesellschaft) erheblich einschränken. Die Umgehungsstraße würde das Grundstück im südlichen Bereich durchschneiden. Der dann südlich der Trasse liegende Grundstücksteil wäre dann gänzlich unbrauchbar für uns. Auch eine weitere Nutzung des Geländes ist deutlich eingeschränkt. (1)

Mit freundlichen Grüßen  
Fitkost Geflügelverarbeitungs- und Vertriebsgesellschaft mbH

  
Norbert Deeken

Geschäftsführer: Norbert Deeken, Eingetragen beim Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 1540.  
Verwaltung: 27793 Wildeshausen, Düngruper Straße 61, Telefon (0 44 31) 9 89 40, Fax (0 44 31) 98 94 200, E-Mail: service@geestland-puten.de  
Bankverbindung: Landessparkasse zu Oldenburg (BLZ 290 501 00), Kto.-Nr. 029 440 062  
IBAN DE 04 2805 0100 0029 4400 62, Steuer-Nr. 68/216/0019

B 2 (Fitkost 15.12.11)

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

Klarstellung: Die vorgebrachten Grundstücksbelange sind inhaltlich überwiegend für das laufende Planfeststellungsverfahren zur Ortsumgehung nach Bundesfernstraßengesetz von Bedeutung. Dagegen sind die Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) grundsätzlich aufgrund des groben Maßstabes (1:10.000) nicht grundstücksscharf. Die Planinhalte sind auf die Grundzüge der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung beschränkt.

**1. Der Hinweis wird nicht beachtet.**

Das Betriebsgelände wird unverändert zum derzeit wirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als gewerbliche Baufläche dargestellt. Auch die Lage der Trasse der Ortsumgehung am südöstlichen und östlichen Rand des Gewerbegebietes wurde nicht wesentlich geändert (weiterhin Darstellung als örtliche Hauptverkehrsstraße). Die südöstlich bzw. östlich der Ortsumgehung gelegenen Flächen sind unverändert als Grünfläche, Fläche unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (benachbarter Sandtagebau) und Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes dargestellt bzw. gekennzeichnet.

Eine geänderte Betroffenheit bzw. erhebliche Einschränkung der Nutzung durch die Darstellungen im FNP ist damit nicht gegeben. Die städtebauliche Zielstellung einer weiteren gewerblichen Nutzung des betreffenden Bereichs bleibt erhalten.

Anmerkung: Laut öffentlich ausgelegter Planfeststellungsunterlagen (Stand 11/2011) ist im derzeit nach Bundesfernstraßengesetz laufenden Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung B 104/ B 96, 1. Bauabschnitt ein Ersatz der Grundstückszufahrt für das Betriebsgelände vom 2. Steepenweg (aus Richtung Süden) vorgesehen. Damit bleibt die verkehrliche Erschließung über eine zweite Grundstückszufahrt auch weiterhin erhalten. Die Entstehung von ggf. nicht wirtschaftlich nutzbaren Grundstücksteilen (Fläche östlich, nicht südlich der Trasse) ist u. a. aufgrund der geringen Flächengröße nicht für den Flächennutzungsplan relevant. Es wurde dem Einwender empfohlen, diesen Belang im Rahmen des o. g. Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung bei der zuständigen Anhörungsbehörde vorzubringen.

II.1.3/1

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

84

Abstr. 84

Werbefläche: 450

16.03.2011

WY 17033 Neubrandenburg  
Postfach 110 28, 17041 Neubrandenburg  
Anw.

Qualitätsmanagement zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

WERBELICHT

♦D WERBEANLAGEN, NEON UND LED, BELEUCHTETE UND UNBELEUCHTETE AUFSTELLER, TRANSPARENTE, PYLONE

♦ VERMARKTUNG VON WERBEFLÄCHEN

♦ BESCHRIFTUNGEN ALLER ART, SCHILDER, FAHRZEUGE, VERKEHRSMITTEL, SCHAUFENSTER

♦ CROSSFORMATIGER DIGITALDRUCK

♦ WINDSCHUTZANLAGEN

♦ FAHNEN, BANNER, DISPLAYS, MESSEWÄNDE

♦ PROFESSIONELLE DEKORATIVE BELEUCHTUNG

Stadt Neubrandenburg  
Fachbereich Stadtplanung  
Herr Kühnel  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 14.03.2011

**Änderungsvorschlag zum Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße**

Sehr geehrter Herr Kühnel,

ich bitte Sie in die o. g. Änderung die Erweiterung der gewerblichen Baufläche 17033 Neubrandenburg, Lindenhof 2 a bis zur Neustrelitzer Straße / Abzweig zukünftige Ortsumgehung mit einzuarbeiten.

Den genauen Vorschlag entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Jahn  
Geschäftsführer

tel.: (0395) 3 68 33 11  
Fax: (0395) 3 68 33 17  
E-mail: info@werbelicht-jahn.de  
Internet: www.werbelicht-jahn.de

Geschäftsführer:  
Dr. Paul Jahn  
Steuernummer:  
072/122/00071

HRB 14  
Amtsgericht Neubrandenburg

USt-IdNr.  
DE137272115

Deutsche Bank  
Konto-Nr. 400 471 900  
BLZ 130 700 00

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin  
Konto-Nr. 307 041 028 5  
BLZ 150 502 00

Raiffeisenbank Meckl. Seenplatte e.G.  
Konto-Nr. 137 95 30  
BLZ 150 616 18

Dresdner Bank AG  
Konto-Nr. 4282 69 2800  
BLZ 150 800 00

B 4 (Werbeflicht Dr. Jahn GmbH 14.03.11)

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

Der südliche Teil der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche wird entsprechend der Flächennutzungsplan (FNP)-Darstellung und den inzwischen ausgelegten Planfeststellungsunterlagen zur Ortsumgehung, 1. BA (Stand 11/2011) für den Bau der Bundesstraße (einschließlich Nebenanlagen, Böschungen etc.) und die Verknüpfung mit der Neustrelitzer Straße benötigt. Bei den verbleibenden Flächen handelt es sich überwiegend um ökologisch hochwertige Bereiche (gesetzlich geschützte Biotop aus artenreichen Trockenrasen, Gebüsch und Gehölzsäumen, Lebensräume/Schwerpunktvorkommen gefährdeter und geschützter Tierarten - Hangflächen an der heutigen B 96 gleichzeitig Teil eines örtlichen Biotopverbunds) und um Flächen, die im Zuge des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung für trassennahe Ausgleichsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) vorgesehen sind. Diese Flächen sind zur Erhaltung des bereits durch die Ortsumgehung beeinträchtigten Biotopverbunds notwendig (Gewährleistung von Mindestgrößen von Lebensräumen/Populationen gefährdeter Arten). In Übereinstimmung mit dem Landschaftsplan der Stadt erfolgt deshalb im FNP die Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Außerdem widerspricht eine Erweiterung der bestehenden gewerblichen Baufläche im Außenbereich generell den gesamtstädtischen Planungszielen des FNP zur Gewerbeflächenentwicklung (v. a. Innen- vor Außenentwicklung, Wiedernutzung von Gewerbebrachen) - es stehen ausreichend bauplanungsrechtlich gesicherte und erschlossene Alternativflächen (Gewerbegebiete) im Stadtgebiet zur Verfügung.

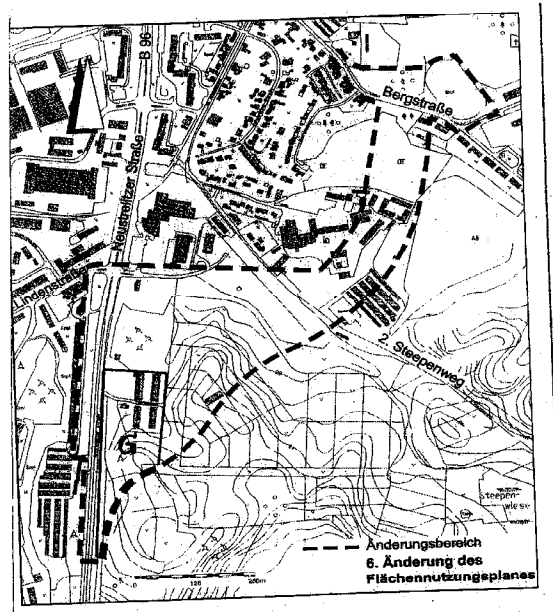
II.1.3/2

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

B 4 (Werbelicht Dr. Jahn GmbH 14.03.11)

(Abwägung siehe vorherige Seite)



Bürgerinitiative  
Bergstraße/ Fünfeichener Weg e.V.  
Vorstand

Neubrandenburg, den 15.09.2011  
Telefon: 0395/368 3324  
Fünfeichener Weg 12

85

**Stadt Neubrandenburg**  
Stadtentwicklung – Bauleitplanung

|         |                |              |    |
|---------|----------------|--------------|----|
| Auftrag |                | Auftraggeber |    |
| T       | Erstellung am: | X            | FK |
| R       | 22. Sep. 2011  |              |    |
| WV      | UBR            |              |    |
| Anw.    | Eng.-Nr. 152   | D            | R. |

**Betreff:** Linienbestimmung für die Ortsumgehung Neubrandenburg -  
Öffentliche Auslegung des Vorantwurfes zur 6. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg ( 1. Teilabschnitt ).

**Bezug:** 1. Stadtanzeiger  
2. Schriftverkehr zur Trassenplanung in den Jahren 1994 bis 2005

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

Die Bergstraße ist vom Vorhaben „Umgehung“ mit einem Kreuzungsbauwerk mit Unterführung betroffen. Die Unterlagen sind im Rathaus vom 18.08.11 bis 15.09.11 veröffentlicht worden. Sie genügen jedoch den Anforderungen nicht.

#### 1.1 Sachstand

- die eingesehenen Unterlagen enthalten keine eindeutigen Feststellungen zur vorgesehenen Lösungsvariante (Brückenbauwerk / Tunnel),
- die Länge des Kreuzungsbereiches Bergstraße ist nicht feststellbar,
- die Wirkung des Baugrundes auf die Statik der angrenzenden Eigenheime im Kreuzungsbereich ist nicht untersucht und ausgewiesen,
- ein Lärmschutzgutachten und Schadstoffgutachten ist nicht ausgewiesen,
- eine Bewertung der Auswirkungen im Kreuzungsbereich Bergstraße für die Anwohner fehlt.

#### 1.2 Bewertung

- die Baumaßnahmen im Kreuzungsbereich beschädigen in erheblichem Maße die Wohnqualität der Anlieger besonders mit Erschütterungen der Fundamente, eines hohen Lärmpegels (besonders nachts ) und höherer Schadstoffbelastungen.
- die Nutzung der Umgehungstrasse wird besonders für den durchgehenden Verkehr bis hin zu modernen Schwerlasttransporten mit erheblich höheren Laststufen und verstärkten Lärm- und Schadstoffbelastungen erfolgen,
- das zu erwartende Schadstoff- und Lärmaufkommen ist aus bauphysikalischer Sicht im Kreuzungsbereich Bergstraße auf Grund der örtlichen Gegebenheiten sehr konzentriert zu erwarten,

①

B 5 (Bürgerinitiative Bergstr./Fünfeichener Weg e. V./15.09.11)

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

**1. Der Hinweis ist nicht für den Flächennutzungsplan (FNP) relevant.**

Die Hinweise zu möglichen Beeinträchtigungen während der Bauphase und zur Lärm- und Schadstoffbelastung beziehen sich bereits auf die konkrete Straßenplanung nach Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsverfahren und nachfolgende Ausführungsplanung). Im FNP werden nur die Grundzüge der Verkehrsplanung dargestellt (hier die geplante Trasse der Ortsumgehung als örtliche Hauptverkehrsstraße und die Verlegung der Bergstraße). Die zu erwartende Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Lärm und Abgase wurde im Rahmen der Umweltprüfung zur 6. Änderung des FNP bereits bewertet. Dafür wurden die Ergebnisse vorliegender Gutachten/Berechnungen zur bisherigen Bundesstraßenplanung (Ortsumgehung, 1. BA) verwendet. Demnach sind Überschreitungen anzuwendender gesetzlicher Grenz- bzw. Richtwerte hinsichtlich der zu erwartenden Luftschadstoffbelastung für die Wohnbebauung an der Bergstraße nicht zu erwarten, Ansprüche auf Lärmschutzvorsorge ergeben sich für einzelne Wohnhäuser.

Mit der im FNP vorgenommenen Darstellung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes beidseits der Trasse wird planerisch die spätere Umsetzung konkreter Immissionsschutzmaßnahmen ermöglicht. Detaillierte Aussagen zum Immissionsschutz und zu entsprechenden Maßnahmen sind Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen zur Ortsumgehung, 1. BA (Stand 11/2011). Im Bereich Bergstraße ist demnach östlich der Ortsumgehung die Errichtung einer Lärmschutzwand sowie für Häuser beidseits der Trasse passiver Schallschutz vorgesehen.

## 2. Zusammenfassung

Die Bemühungen der Stadt und des Bundes für eine Ortsumgehung sind verständlich und richtig. Eine Kopplung von Bundesstraße und Stadtstraße ist jedoch nicht als Mittelding mit dem Status einer echten Ortsumgehung -eingeschlossen alle zutreffenden Rechtsvorschriften für Bundesstraßen - geeignet.

Wenig überzeugt, dass scheinbar die Pflanzen und die Tierwelt einen höheren Stellenwert einnimmt als die Gesundheit der betroffenen Bewohner besonders in der Bergstr..

Die sehr hoch frequentierten Zubringerstraßen – Ortsverbindungsstraßen- im Südteil und die Innenstadt (Ring ) werden von der Ortsumgehungsstraße nicht entlastet.

Die neue Straße führt am Zentrum vorbei.  
Die Bürgerinitiative erhebt Vorbehalte zum Vorhaben und behält sich gerichtliche Schritte zur Durchsetzung unserer begründeten Forderungen vor,

Die Bürgerinitiative bittet um Klärung der Sachverhalte insbesondere zur Querung unserer Bergstraße und erwartet Ihre schriftliche Äußerung.



Vorsitzender

85

②

③

B 5 (Bürgerinitiative Bergstr./Fünfeichener Weg e. V./15.09.11)

## 2. Der Hinweis wird nicht beachtet.

Entsprechend geltender gesetzlicher Bestimmungen wurden im Flächennutzungsplanverfahren und in vorangegangenen Phasen der Straßenplanung zur Ortsumgehung sowohl die Belange der Gesundheit des Menschen als auch Belange von Pflanzen und Tieren als Schutzgüter berücksichtigt (Umweltprüfung zum FNP, Umweltverträglichkeitsstudie/Landschaftspflegerischer Begleitplan, Schallschutz- und Luftschadstoffgutachten zur geplanten Ortsumgehung). Die Trassenführung beruht jedoch auch auf der Berücksichtigung weiterer Belange (z. B. Verkehr, Trassenlänge, Kosten, topographische Gegebenheiten) im gesamtstädtischen und nicht nur auf die Bergstraße bezogenen Maßstab.

## 3. Der Hinweis wird nicht beachtet.

Der Bau der Ortsumgehung dient vor allem der Verbesserung der großräumigen Verbindung. Die Verlagerung des Durchgangsverkehrs und von Teilen des Quell- und Zielverkehrs auf die Ortsumgehung und damit eine Entlastung des F.-Engels-Rings und der Neustrelitzer Straße sind ausdrückliches Ziel der Bundesstraßenplanung. Die Verkehrsentlastung hinsichtlich zukünftig zu erwartender Verkehrsmengen gegenüber einem Verzicht auf die Ortsumgehung ist u. a. im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens für die o. g. Straßen und die Bergstraße belegt (Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung/Prognose 2025 im Erläuterungsbericht/Planfeststellungsunterlagen zur B 104/ B 96 Ortsumgehung Neubrandenburg, 1. Bauabschnitt B 96n, Stand 11/2011).



Bürgerinitiative  
Bergstraße/ Fünfeichener Weg e.V.  
Vorstand

**Stadt Neubrandenburg**  
Stadtentwicklung – Bauleitplanung  
Postfach 11 02 55

### 17 042 Neubrandenburg

**Betreff:** Linienbestimmung für die Ortsumgebung Neubrandenburg - Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg ( 1. Teilabschnitt ).

**Bezug:** 1. Stadtanzeiger vom 23 . Februar 2011 -Seite 8-  
2. Schriftverkehr zur Trassenplanung in den Jahren 1994 bis 2005

#### Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den Unterlagen zur Trassenplanung für die Umgehungsstraße Neubrandenburg der Stadtentwicklung sind für den südlichen Teilabschnitt zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit veröffentlicht worden .

Nach Auskunft Ihrer zuständigen Mitarbeiter stehen keine konkreten Aussagen zur Verfügung. Die Auslegung dieser unvollständigen Unterlage ist ohne inhaltliche Aussagen wirkungslos . Warum nur zwei Wochen Auslegezeit?

Trotz sechsjähriger Pause gibt es mit der Bergstr. keine neuen Erkenntnisse. Die Trassenführung wird weiterhin zum erheblichen Nachteil der Bergstr. und Gartenanlage unverändert vertreten Wie wird dem steigenden Verkehrslärm -Stichwort Schwerlasttransporte - Rechnung getragen? Die Vorlage zur Trassengestaltung des Büros des Chefarchitekten des Rates der Stadt zur Ortsumgebung liefert bis heute die bessere Lösung. Eine Trassenführung abseits der Anwohner und Gärtner wurde mehrfach vorgestellt.

Es hat sich also seit 1994 nichts geändert. Für die Trassenführung gilt heute wie vor 17 Jahren eine solche zum Nachteil der Anwohner und Kleingärtner .

Es wirkt sehr befremdlich, daß bei allen bisherigen Entwürfen immer Lösungsansätze geboten wurden, die schmerzliche Einschnitte für Anwohner der Stadt zur Folge haben. Auch im Falle der Kleingartenanlagen an der Neustrelitzer Str. sind vor und hinter den Gärten unbebaute Flächen vorhanden. Trotzdem soll es mitten durch die Gartenanlage gehen.

Wozu so viele unbrauchbare Trassenvorschläge, wenn dann letztlich sehr gute Entwürfe , ohne Änderung der gegebenen Ausgangslage gefunden werden können. Zeit ? Geld ? Genie ?

Wir erwarten

- a) den Entwurf für eine „innerörtliche“ Umgehung auch bei den Gärten inhaltlich zu ändern,  
b) endlich sachlich fundiert eine Umgehungsstraße zu entwickeln, die den Anforderungen der Stadt, des Fernverkehrs und den Bedürfnissen der Bürger (auch Kleingärtner) optimal entspricht. Die Bürgerinitiative bittet um Klärung der Sachverhalte insbesondere zur Querung unserer Bergstraße und erwartet Ihre schriftliche Äußerung.

  
Günter Feilmberg  
1. Vorsitzender

|                   |              |    |                                |
|-------------------|--------------|----|--------------------------------|
| Abt. Stadtplanung |              | 85 |                                |
| Abt. Az.:         | Eingang an:  | L  | FK                             |
| F                 | 21. Nov 2011 | V  | Neubrandenburg, den 17.03.2011 |
| VWL               | VSB          | F  | Telefon: 0395/368 3324         |
|                   | 483          | D  | Fünfeichener Weg 12            |

B 5 (Bürgerinitiative Bergstr./Fünfeichener Weg e. V./17.03.11)

### Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

**Klarstellung:** Im Flächennutzungsplan (FNP) wird gemäß § 5 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) lediglich die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Dementsprechend sind die Inhalte von Plan, Begründung und Umweltbericht des Vorentwurfes auch auf die Grundzüge der Verkehrsplanung beschränkt. Die zweiwöchige Auslegung der FNP-Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB erfolgte gemäß Beschluss der Stadtvertretung. Sie diente der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung u. a. der allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung – gesetzlich sind dafür Form und Zeitraum nicht vorgegeben. Konkrete Aussagen sind Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen im inzwischen nach Bundesfernstraßengesetz laufenden Planfeststellungsverfahren zur Ortsumgehung.

#### 1. Der Hinweis ist bereits bei der Planaufstellung berücksichtigt worden.


Mit der im FNP vorgenommenen Darstellung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes beidseits der Trasse wird planerisch die spätere Umsetzung konkreter Immissionsschutzmaßnahmen und der Fortbestand der Nutzungen „Wohnen“ und „Dauerkleingärten“ ermöglicht. Detaillierte Aussagen zum Immissionsschutz und zu entsprechenden Maßnahmen sind Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen zur Ortsumgehung, 1. BA (Stand 11/2011). Im Bereich Bergstraße ist demnach östlich der Ortsumgehung die Errichtung einer Lärmschutzwand vorgesehen.

#### 2. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Die Darstellung der geänderten Trassenführung erfolgt in Anpassung an die im Zuge der Straßenplanung des Bundes vorgenommene Trassenoptimierung. Dabei werden die verkehrlichen Belange (höhere Verkehrswirksamkeit der gewählten Trassenführung gegenüber einer Über-Eck-Lösung, einzuhaltende Trassierungsparameter) und die Belange des Biotop- und Artenschutzes (Erhaltung von Biotopkomplexen/Lebensräumen geschützter Arten – Hangbereiche und Hügel an der B 96) höher gewichtet als die Zerschneidung der Kleingartenanlage.

Die Straßenplanung ist sachlich fundiert unter Berücksichtigung verkehrlicher, städtebaulicher und Umweltbelange durchgeführt worden. Sowohl für den FNP als auch für das laufende Planfeststellungsverfahren wurden u. a. das Ergebnis einer vorangegangenen umfassenden Variantenuntersuchung (abgeschlossen bereits mit der 1. Änderung des FNP 1999) und zahlreiche im Zuge der Straßenplanung vorangegangene Untersuchungen/Fachgutachten als Planungsgrundlagen verwendet. Detaillierte Ausführungen sind Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen zur B 104/B 96 Ortsumgehung Neubrandenburg, 1. Bauabschnitt B 96n (Stand 11/2011).

**83**

**NEUWOGES**

Neubrandenburger  
Wohnungsgesellschaft mbH  
Geschäftsführer  
Frank Benischke  
Aufsichtsratsvorsitzender  
Wolfgang Schneider

Heidenstraße 6  
17034 Neubrandenburg  
Tel.: 0395 4501-450  
Fax: 0395 4501-192

kundenzentrum@neuwoges.de  
www.neuwoges.de

Aareal Bank AG  
BLZ 200 104 24  
Kto.-Nr. 570

Amtsgericht  
Neubrandenburg  
HRB 465

USt-IdNr. DE 137270373

Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH · Postfach 11 01 17 · 17041 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg  
FB Stadtplanung, Umwelt,  
Wirtschaft und Soziales  
Abt. Stadtplanung  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

| Abt. Stadtplanung          |  |
|----------------------------|--|
| Abl. Az.:                  | L  |
| T                          | Eingang am: <span style="float: right;"><del>B</del> FK</span> |
| R                          | - 4. Jan. 2012 <span style="float: right;">G</span>            |
| WVL                        | <span style="float: right;">V</span>                           |
| Antw. Eing.-Nr.: <u>19</u> | <span style="float: right;">F</span>                           |
|                            | <span style="float: right;">D</span>                           |

Ihr Zeichen/hre Nachricht vom  
Unser Zeichen  
BMA-34/11

Im Ansprechpartner/Telefondurchwahl  
Manfred Keil  
0395 4501-340  
manfred.keil@neuwoges.de

Datum  
30.12.2011

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B104/B96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundstückssseitig ist die Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH mit dem Garagenstandort Am Umspannwerk (für 2. Steepenweg) gelegen auf der Flur 6, Flurstücke 128/19 und 129/34 betroffen.

Laut Geltungsbereich sind ca. 1/3 unseres Garagenstandortes von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen zur Umgehungsstraße ergab, dass unsere jetzige Grundstückzufahrt zum Garagenkomplex für den Bau der Umgehungsstraße in Anspruch genommen werden soll. Im Rahmen der Abwägung ist darauf hinzuwirken, dass die Erreichbarkeit des Garagenkomplexes in all seinen Belangen berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Neuwoges  
Neubrandenburger  
Wohnungsgesellschaft mbH

  
Manfred Keil

  
Helga Goller

Verteiler. BMA

  
GdW

B 3 (Neuwoges 30.12.11)

**Die Stellungnahme ist nicht für den Flächennutzungsplan (FNP) relevant.**

**1. Der Hinweis ist nicht für den Flächennutzungsplan (FNP) relevant.**

Der Garagenstandort ist unverändert zum wirksamen FNP als gewerbliche Baufläche, die Trasse der geplanten Ortsumgehung in diesem Bereich lagemäßig ebenfalls unverändert dargestellt. Der FNP stellt lediglich die Grundzüge der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung dar. Regelungen zur notwendigen Verlegung der Grundstückzufahrt obliegen der nachfolgenden verbindlichen Planungsebene (hier Planfeststellungsverfahren zur Ortsumgehung B 104/ B 96, 1. Bauabschnitt nach Bundesfernstraßengesetz).

Anmerkung: Laut öffentlich ausgelegter Planfeststellungsunterlagen (Stand 11/2011) ist im o. g. laufenden Planfeststellungsverfahren ein Ersatz der Grundstückzufahrt im Bereich 2. Steepenweg/Höhe Zufahrt Kiestagebau vorgesehen.

# **STADT NEUBRANDENBURG**

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

---

# **ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

III. Abstimmung mit den Nachbargemeinden Nr. 1.1 bis 1.2



## Stadt Burg Stargard

Stadt Burg Stargard · 17094 Burg Stargard · Mühlenstraße 30

Stadt Neubrandenburg  
 Fachbereich: Stadtplanung, Umwelt,  
 und Soziales  
 Abteilung: Stadtplanung, z.Hd. Herr Kühnel  
 PF 110255  
 17042 Neubrandenburg

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen

| - Der Bürgermeister - |                 | Abt. Stadtplanung           |  |
|-----------------------|-----------------|-----------------------------|--|
| Abl. Az.:             |                 | L                           |  |
| T                     | Eingang am:     | <i>FK</i>                   |  |
| R                     | 22. Dez. 2011   | 17094 Burg Stargard         |  |
| WVL                   | Anw. Wirtschaft | Telefon (03 96 03) 2 53 - 0 |  |
| Änw.                  | Eing.-Nr.: 198A | Telefax (03 96 03) 2 53765  |  |
|                       |                 | F                           |  |
|                       |                 | D                           |  |

Telefon Chaussee 12  
 17094 Burg Stargard  
 Telefon (03 96 03) 2 53 - 0  
 Telefax (03 96 03) 2 53765  
 Auskunft: Frau Beltz  
 Telefon Durchwahl: 65  
 Dienststelle: Bauamt  
 Datum: 13.12.11  
*h*

(Stadt Burg Stargard 13.12.11)

Keine Hinweise

**Nachbarliche Stellungnahme der Stadt Burg Stargard zum Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg**  
 hier: Entwurf der 6. Änderung ( Teilfläche „ Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgebung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Burg Stargard stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg zu.

Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

*Lorenz*  
 Lorenz  
 Bürgermeister

## Amt Stargarder Land

- Der Amtsvorsteher -



Amt Stargarder Land | Mühlenstraße 30 | 17094 Burg Stargard

Amtsangehörige Gemeinden

Stadt Neubrandenburg  
 Fachbereich: Stadtplanung, Umwelt  
 und Soziales  
 Abteilung: Stadtplanung, z.Hd. Herr  
 Kühnel  
 PF 11 02 55  
 17042 Neubrandenburg

|                   |                |   |
|-------------------|----------------|---|
| Abt. Stadtplanung |                | <ul style="list-style-type: none"> <li>Stadt Burg Stargard,</li> <li>Carmin,</li> <li>Colpin,</li> <li>Groß Nemerow,</li> <li>Hofdorf,</li> <li>Recknitz,</li> <li>Storf, FK</li> </ul> |
| Abl. Az.:         | Eingang am:    |   |
| T Wirtschaft      | - 2. Jan. 2012 |   |
| R Kühnel          | UFA            |   |
| WVL               |                |   |
| Antw. Eing.-Nr.:  | 6              |   |

Ihr Zeichen Ihre Nachricht Mein Zeichen App. Nr. -65 Auskunft erteilt: Frau Beitz Abteilung: Bauamt Datum 13. Dezember 2011

**Nachbarliche Stellungnahme der Gemeinde Groß Nemerow zum Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg**  
 hier: Entwurf der 6. Änderung ( Teilfläche „ Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Groß Nemerow stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg zu.

Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister der Gemeinde Groß Nemerow

#### ÖFFNUNGSZEITEN:

Montag: geschlossen  
 Dienstag: 8:30-12:00 und 13:30-18:00 Uhr  
 Mittwoch: 8:30-12:00  
 Donnerstag: 8:30-12:00 und 13:30-16:00 Uhr  
 Freitag: geschlossen

#### BANKVERBINDUNG:

Sparkasse Mecklenburg-Strelitz  
 BLZ 150 517 32  
 Konto-Nr. 30 014 082

#### KONTAKT:

Email: i.beitz@stargarder-land.de  
 WEB Seite: www.stargarder-land.de  
 Telefon: 039603 / 25365  
 Telefax: 039603 / 25331  
 039603 / 253765

(Gemeinde Groß Nemerow/Amt Stargarder Land 13.12.11)

Keine Hinweise